



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Akkreditierung 2025

der medizinischen Weiterbildung gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG)

Schweizerische Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin,

Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin

17.02.2025

Inhalt:

1. Akkreditierung 25 der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG	3
2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm.....	5
Verantwortliche Organisation: Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW).....	5
Fachgesellschaft (Schweizerische Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin SSRD)	7
Weiterbildungsprogramm in Rekonstruktiver Zahnmedizin.....	8
3. Bewertung der Qualitätsstandards.....	9
Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele	9
Qualitätsbereich II: Konzeption	20
Qualitätsbereich III: Umsetzung	30
Bereich IV: Qualitätssicherung.....	36
Bereich V: (Weiter-)Entwicklung	43
4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms	53
5. Akkreditierungsantrag der AAQ.....	55

1. *Akkreditierung 25* der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG

Akkreditierung nach Medizinalberufegesetz

Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen laut Medizinalberufegesetz (MedBG) alle sieben Jahre akkreditiert werden. Akkreditierungsinstanz und damit zuständig für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist gemäss MedBG (Art. 47 Abs. 2) das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Die *Akkreditierung 2025* ist als Projekt des Bundesamts für Gesundheit (BAG) als verantwortliche Behörde im Auftrag des EDI konzipiert. Ziele und Rahmen der Akkreditierung sowie die daraus abgeleiteten Qualitätsstandards sind vom BAG festgelegt.

Akkreditierungsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 MedBG ist die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ). In dieser Rolle ist die AAQ für die Organisation und Durchführung der externen Evaluation verantwortlich.

Gegenstand der Akkreditierung sind gemäss Art. 23 Absatz 2 MedBG nur die Weiterbildungsgänge der Fachgesellschaften. De facto haben die verantwortlichen Organisationen im Bereich der medizinischen Weiterbildung jedoch eine zentrale Rolle: Sie definieren grundlegende Strukturen, Prozesse und Dokumente für alle Weiterbildungen in ihrer Disziplin als umfassende Klammer (Weiterbildungsordnung). Aus diesem Grund ist der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge eine Evaluation der verantwortlichen Organisationen vorgeschaltet: so werden Aspekte der Qualitätsstandards jeweils auf der Ebene beantwortet und bewertet, wo sie relevant sind.

Selbstevaluation

Im Rahmen eines Selbstbeurteilungsprozesses haben verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften Stellung genommen zu allen Qualitätsstandards.

Die Textelemente zur Selbstevaluation durch die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften sind in diesen Bericht transparent integriert und entsprechend gekennzeichnet (blau hinterlegt).

Externe Evaluation

Für die externe Evaluation hat die AAQ je Verfahren eine externe Expertenkommission zusammengestellt. Diese hat die Erfüllung der Qualitätsstandards auf der Grundlage der Selbstbeurteilung und der Gespräche während des *Round Table* bewertet (orange hinterlegt). Die AAQ wiederum hat einen Akkreditierungsantrag gestützt auf die Bewertung der Gutachtendengruppe formuliert (alle Textteile von der AAQ sind grau hinterlegt).

Stellungnahme

Im Rahmen von Stellungnahmen konnten sich verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften zu den Bewertungen der Gutachtendengruppe und zum Antrag der AAQ äussern.

Akkreditierungsentscheid und Publikation

Nach Abschluss der externen Evaluation leitet die AAQ das Dossier an das BAG weiter. Die Vorsteherin des EDI fällt den abschliessenden Akkreditierungsentscheid. Die Verfügung der Akkreditierungsinstanz je Verfahren kann lauten: Akkreditierung ohne Auflagen, Akkreditierung mit Auflage(n) oder nicht akkreditiert. Die Akkreditierung gilt für sieben Jahre. Der Entscheid beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung.

Berichte und Akkreditierungsentscheid werden durch das BAG und die AAQ publiziert.

Allfällige Auflagenüberprüfungen erfolgen durch das BAG.

2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm

Verantwortliche Organisation: Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW)

Kurzdarstellung verantwortliche Organisation: BZW

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO (nachfolgend SSO) ist die Berufs- und Standesorganisation der in der Schweiz tätigen Zahnärzten¹ und als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert. Der Zentralvorstand ist das oberste Führungsorgan der SSO; seine Aufgaben werden in einzelnen Departementen zusammengefasst. Das BZW ist organisatorisch dem Departement Bildung und Qualität angegliedert. Es wurde im Oktober 2013 gegründet und stellt gemäss Art. 12, 8. Lemma der Statuten der SSO ein eigenständiges Organ der SSO dar. Es ist das federführende Organ für alle Belange der Weiterbildung der SSO sowie der SSO-anerkannten Fachgesellschaften.

Das BZW stellt sicher, dass Zahnärzte in der Schweiz eine qualitativ hochstehende, effiziente und zeitgemässe Weiterbildung erhalten. Die eidgenössischen und privatrechtlichen Weiterbildungen sollen gemeinsam ein möglichst breites Spektrum abdecken, und zwar sowohl in Bezug auf die zahnmedizinische Versorgung in der Schweiz als auch in Bezug auf das Bedürfnis von Zahnärzten, sich weiterzubilden. Dies ermöglicht den Zahnärzten Behandlungen anzubieten, die möglichst viele Blickwinkel auf ein konkretes Problem berücksichtigen und so in Einklang bringen, dass sie den Patienten den besten, auf deren individuellen Bedürfnisse angepassten Nutzen erbringen und zudem eine hohe Qualität der Zahnmedizinischen Versorgung in der Schweiz sicherstellen.³ Die Grundlagen sowie der Rahmen für die Tätigkeit des BZW finden sich im Medizinalberufegesetz (nachfolgend MedBG). Die Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (nachfolgend WBO) präzisiert diese Vorgaben.

Das BZW besteht aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten, Herrn Dr. med. dent. Marco Bertschinger, einem Vertreter des Zentralvorstandes, Herrn Dr. med. dent. Oliver Zeyer, einem Juristen, Frau Rechtsanwältin Nora Danira Weber, und drei weiteren Mitgliedern, von denen einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Weiterbildungsausweis und einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Fachzahnarzt-titel ist; dies sind aktuell Prof. Dr. med. dent. Carlalberta Verna, Mitglied, Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (Mitglied der wissenschaftlichen Kommission), Prof. Dr. med. dent. Joannis Katsoulis, Mitglied, Prof. Dr. med. dent. Patrick R. Schmidlin, Mitglied, Vertreter Fachgesellschaft mit Fachzahnarzt-titel, Mitglied der Weiterbildungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Parodontologie sowie Dr. med. dent. Birgit Lehnert, Mitglied, Vertreterin Fachgesellschaft mit Weiterbildungsausweis SSO, Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Endodontologie. Dem BZW ist ein Sekretariat angegliedert.⁴ Dr. med. dent. Marco Bertschinger, ist der langjährige Präsident des BZW. Zusammen mit Dr. med. dent. Oliver Zeyer, Vertreter des Zentralvorstandes der SSO, Departement Bildung und Qualität, welcher über grosse standespolitischer Erfahrung verfügt, war er massgeblich an der Gründung des BZW beteiligt. Das BZW hat eine Struktur geschaffen, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglicht, effizient eine zeitgemässe Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, die dazugehörigen formativen und summativen

Evaluationen festzulegen. Das BZW ist dadurch nicht nur der kompetente Ansprechpartner für Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Medizinberufekommission (MEBEKO), die Gesundheitsdirektionen und Kantonszahnärzte der Kantone, wenn es um Fragen der zahnmedizinischen Weiterbildung geht sondern es unterstützt auch alle Personen, die eine zahnmedizinische Weiterbildung absolvieren, absolvieren möchten oder in der zahnmedizinischen Weiterbildung tätig sein möchten.

Die WBO wird aktuell überarbeitet. Die angepasste WBO tritt nach der Delegiertenversammlung vom Mai 2023 rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft, sofern die Genehmigung erteilt wird. Ziel der überarbeiteten WBO ist u.a., die strukturierte Weiterbildung für berufstätige Personen attraktiver zu gestalten. Die (revidierte) WBO belässt den Fachgesellschaften weiterhin eine sehr grosse Gestaltungsfreiheit und gibt lediglich die Minimalanforderungen an die strukturierte Weiterbildung vor; die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Anforderungen obliegt jedoch wie bisher den Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten. Denn diese wissen am besten, wie in den Fachbereichen und an den Weiterbildungsstätten die Anforderungen der WBO am besten umgesetzt werden können.

Ausserdem wird das BZW in den kommenden Jahren zusammen mit den Fachgesellschaften die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung weiter vorantreiben.

Verfahren

Die AAQ beauftragte als Gutachtende

- Prof. emer. Dr. med. dent. Dr. rer. nat. Jens Fischer, Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin, Universität Basel;
- Prof*in Dr. med. dent, MME Susanne Gerhardt-Szép, Poliklinik für Zahnerhaltung, Goethe Universität Frankfurt am Main;
- Dr. med. Beat Möckli MD-PhD, Département de Chirurgie, Université de Genève, Vertreter der Weiterzubildenden (vsao)

mit der externen Evaluation des Verantwortungsbereichs der verantwortlichen Organisation.

Die verantwortliche Organisation legte ihre Selbstbeurteilung am 1.03.2023 vor.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der verantwortlichen Organisation ein Round Table Gespräch am 15.03.2023.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die verantwortliche Organisation am 18.04.2023 vor.

Die verantwortliche Organisation nahm am 22.05.2023 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation der verantwortlichen Organisation am 23.05.2023.

Fachgesellschaft (Schweizerische Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin SSRD)

Kurzdarstellung der Fachgesellschaft

Die Schweizerische Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin (SSRD) wurde 1980 unter dem Namen „Zahnärztliche prothetische Gesellschaft der Schweiz“ (ZPGS) gegründet und ist seit 1985 eine offizielle Fachgesellschaft der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO). Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die zahnärztlich rekonstruktive Tätigkeit zu fördern und weiterzuentwickeln. Die rekonstruktive Zahnmedizin beschäftigt sich klinisch mit festsitzender und abnehmbarer Prothetik auf Zähnen und Implantaten, oraler Implantologie, Gerodontologie und Special Care Dentistry (zahnärztliche Versorgung und Betreuung betagter PatientInnen und von PatientInnen mit Behinderungen) sowie Myoarthropathien des Kausystems. Der Bereich Biomaterialien gehört als Grundlage für die klinische Tätigkeit ebenso zur rekonstruktiven Zahnmedizin. Die Weiterbildung zur/zum FachzahnärztIn SSRD erfolgt ausschliesslich an akkreditierten Universitätszahnkliniken der Schweiz.

Die SSRD stützt die Selbstevaluierung ihrer Fachgesellschaft im Vorstand ab – der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und einem insgesamt achtköpfigen Team von Vorstandsmitgliedern. Der Präsident der Spezialisierungskommission SSRD hat Einsitz im Vorstand, bringt die formalen Unterlagen für den Spezialisierungsprozess zur Diskussion und stimmt Änderungsvorschläge im Vorstand ab. Die WeiterbildungsleiterInnen treffen sich mit dem Präsidenten der Spezialisierungskommission SSRD mindestens 2x pro Jahr (anlässlich der Jahrestagung und der schweizweiten Fortbildung). Hierbei werden Besonderheiten und mögliche Schwierigkeiten unter den WB-Stätten ausgetauscht und Lösungen gesucht.

Verfahren

Die AAQ beauftragte

- Univ.-Prof. Dr. Florian Beuer, MME
- Prof. Dr. Michael Bornstein
- Dr. Ayse Mathey

mit der externen Evaluation des verantwortlichen Bereichs der Fachgesellschaft am Weiterbildungsgang.

Die Fachgesellschaft reichte über ihre verantwortliche Organisation ihre Selbstbeurteilung am 31.08.2023 beim BAG ein. Bei der AAQ ging dieser am 04.09.2023 ein.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachgesellschaft ein Round Table Gespräch am 28.10.2024.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die Fachgesellschaft am 10.12.2024 vor.

Die Fachgesellschaft nahm am 14.02.2025 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation am 17.02.2025.

Die AAQ formulierte ihren Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs am 17.02.2025.

Weiterbildungsprogramm in Rekonstruktiver Zahnmedizin

Kurzdarstellung des Weiterbildungsprogramm in Rekonstruktiver Zahnmedizin

Die Visitationen der WB-Stätten finden in einem Team bestehend aus dem Präsidenten der Spezialisierungskommission, einem Mitglied der Spezialisierungskommission SSRD und einer/einem PrivatpraktikerIn mit FachzahnarztIn statt. Der Visitationsbericht wird dem Vorstand vorgelegt und diskutiert.

Am vorliegenden Bericht haben die WeiterbildungsleiterInnen der vier Weiterbildungsstätten Basel, Bern, Genf und Zürich, der Präsident der Spezialisierungskommission sowie der Präsident der Fachgesellschaft SSRD mitgewirkt.

3. Bewertung der Qualitätsstandards

Die Standards folgen inhaltlich und in der Reihenfolge dem Konzept des Qualitätskreises und sind entsprechend in fünf Qualitätsbereichen organisiert: Weiterbildungsziele, Konzeption, Umsetzung, Qualitätssicherung und (Weiter-)Entwicklung.

Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele

Standard 1: Grundlagen und Ziele der Weiterbildung

Die verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BWZ

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

Die Grundlagen sowie die Ziele der Weiterbildung sind in Art. 3 der WBO geregelt. Die Fachgesellschaften wiederum legen die fachlichen Inhalte der Weiterbildung sowie die allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen fest (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO; s.a. Präambel der WBO). Sodann hat sich die Verantwortliche Organisation vorbehalten, die Ziele gemäss Art. 3 der WBO in einem allgemeinen, nicht fachspezifischen Lernzielkatalog näher zu umschreiben (vgl. Art. 3 Abs. 2 der WBO). Bisher hat die Verantwortliche Organisation nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. **Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl ein Lernzielkatalog (zumindest auf Stufe Fachgesellschaft) als auch eine Kompetenzenliste vorhanden sind.**

Der Lernzielkatalog in der WBO ist sehr allgemein abgefasst, da die Verantwortliche Organisation die Zuständigkeiten zur Ausgestaltung der Lernziele vorwiegend in die Kompetenz der Fachgesellschaft sowie der Weiterbildungsstätten legt. Art. 12 Bst. c WBO sieht jedoch als Minimalanforderung und in Konkretisierung von Art. 3 WBO vor, dass das Weiterbildungsprogramm bzw. das Weiterbildungskonzept, welches von den Fachgesellschaften erstellt werden muss, neben den fachspezifischen Inhalten der Weiterbildung auch Lerninhalte, wie Teamarbeit, berufliche und ethische Haltung sowie effizientes, selbsttätiges Handeln unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände, vermittelt. Ausserdem muss das Weiterbildungskonzept vorsehen, dass die Weiterzubildenden die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen kennen und interdisziplinäre Zusammenarbeit erlernen. **Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Lernziele neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen sicherstellen.**

Die Inhalte der Weiterbildung müssen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c der WBO in den Weiterbildungsreglementen der jeweiligen Fachgesellschaften normiert werden. Die Reglemente legen insbesondere die fachlichen Inhalte der Weiterbildung fest. Das Weiterbildungskonzept konkretisiert das Reglement und macht Vorgaben dazu, wie der theoretische und praktische Teil der Weiterbildung zu vermitteln ist (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Der Weiterbildungsplan strukturiert die Weiterbildung in zeitlicher Hinsicht (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Im Weiterbildungsprogramm bzw. im Logbuch der jeweiligen Fachgesellschaften werden diese Inhalte sowohl in zeitlicher, als auch in fachlicher Hinsicht weiter konkretisiert und es wird festgelegt, wer die Lerninhalte

vermittelt. Die mit den Weiterzubildenden abgeschlossenen schriftlichen Verträge regeln das Weiterbildungs-, als auch das Arbeitsverhältnis (Art. 12 Bst. a WBO). Die Fachgesellschaften bzw. die jeweiligen Weiterbildungsstätten bestimmen demnach selbständig, wie die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte konkret erfolgen soll; zeitliche und inhaltliche Vorgaben an die Weiterbildungsgänge auf Stufe Verantwortliche Organisation wären – aufgrund der Unterschiede zwischen den Fachbereichen – nicht einheitlich umsetzbar. **Insgesamt ist die praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen auf Stufe Fachgesellschaft) jedoch festgelegt.**

Die WBO definiert als Grundsatz der Weiterbildung, dass ein Weiterbildungsprogramm vollständig absolviert werden muss, bevor es mit einer Prüfung abgeschlossen werden kann. Kann ein Programm jedoch nicht ununterbrochen an einer Weiterbildungsstätte absolviert werden, so ist eine Anrechnung möglich (vgl. Art. 21 WBO). Anrechenbar sind gemäss Art. 23 WBO Zeiteinheiten, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 40% beträgt. Auch ist eine Unterbrechung ohne weiteres zulässig, sofern die Abwesenheit – sofern sie mehr als acht Wochen beträgt – nachgeholt wird. Diese Regelungen verstehen sich als Mindestanforderungen; die Fachgesellschaften sind befugt, abweichende strengere Regelungen zu erlassen oder andere Möglichkeiten vorzusehen, die Bestandteile einer Weiterbildung anzurechnen (vgl. Art. 23 f. WBO). Anrechenbar sind nicht nur Zeiteinheiten, sondern auch im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden, sofern diese mit der Ausbildung in der Schweiz vergleichbar sind, d.h. Gleichwertigkeit gegeben ist (vgl. Art. 25 WBO). **Entsprechend sind die Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von AuslandErfahrung, etc.) festgelegt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Lernzielkatalog/Kompetenzenliste ist vorhanden

Die Kandidierenden im Weiterbildungs-Programm durchlaufen eine strukturierte Weiterbildung mit einem spezifischen Lernzielkatalog. Die Minimalanforderungen an die Lernziele sowie die Kompetenzen finden sich in der WBO (Art. 3 und 12 Bst. c WBO). Der Lernzielkatalog ist im Reglement Weiterbildung/Spezialisierung für den Erwerb des Titels „Eidgenössischer Fachzahnarzt für Rekonstruktive Zahnmedizin“ (hiernach Reglement; Präambel, 3. Abschnitt, s.a. Art. 12 Reglement und Anhang 7) wie folgt konkretisiert:

Der/ die Eidgenössische FachzahnarztIn für Rekonstruktive Zahnmedizin muss:

- die in der rekonstruktiven Zahnmedizin geforderten klinischen Fertigkeiten beherrschen;
- als ausgebildete/r KlinikerIn über fundierte Kenntnisse der fachspezifischen Literatur verfügen;
- fähig sein, Wissen zu vermitteln;
- bereit sein, ihre/ seine berufliche Tätigkeit an den Bedürfnissen der Bevölkerung zu orientieren.

Der Schwerpunkt des Curriculums liegt in der klinischen Weiterbildung, so dass der/ die KandidatIn die Fähigkeit erlangt:

- lege artis eine Anamnese und Befundaufnahme durchzuführen, Diagnosen zu stellen und Behandlungspläne zu erarbeiten;
- den gewählten Behandlungsplan klinisch umzusetzen und die Ergebnisse kritisch zu bewerten;

– sich durch Reevaluation und Weiterbetreuung früher sanierter PatientInnen Langzeiterfahrung anzueignen.

Der/ die KandidatIn kennt sich auch in den Grundlagen der an die Rekonstruktive Zahnmedizin angrenzenden Fachbereiche aus. Dazu zählen u.a. die Physiologie des stomatognathen Systems, die Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prävention und Therapie oraler Erkrankungen. Fundierte Kenntnisse in Parodontologie, oraler Implantologie und Endodontologie werden vorausgesetzt. Umfassende Kenntnisse über die Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten der in der rekonstruktiven Zahnmedizin und benachbarten Disziplinen verwendeten Materialien werden vorausgesetzt.

Der/ die KandidatIn kennt Okklusionskonzepte für den voll und teilbezahnten PatientInnen. Die Ätiologie und Pathogenese der Myoarthropathien und der Schmerzphysiologie werden vorausgesetzt und im Rahmen des anamnestischen Gesprächs und der klinischen Untersuchung des Kausystems unter Einbezug angrenzender Strukturen berücksichtigt. Der/ die KandidatIn erkennt interdisziplinäre Zusammenhänge und berücksichtigt diese in seinen klinischen Entscheidungen. Der/ die KandidatIn zieht SpezialistInnen anderer Fachbereiche hinzu und übernimmt eine leitende Rolle bei interdisziplinären Behandlungen. Ferner werden Kenntnisse zur Behandlung nach KVG und UVG sowie die Berücksichtigung medizinethischer und wirtschaftlicher Aspekte vorausgesetzt. Gegenüber ÜberweiserInnen pflegt der/ die KandidatIn einen kollegialen Umgang.

Die in der rekonstruktiven Zahnmedizin geforderten klinischen Fertigkeiten umfassen:

1. Festsitzende Prothetik

Umfassende prothetische Versorgung komplexer zahn- und implantatgetragener Fälle mit Einzelkronen (Teil, Vollkronen, Veneer, minimalinvasive adhäsive Rekonstruktionen) und/oder mit Brücken unter Einbezug von spezifischen materialkundlichen Aspekten.

2. Abnehmbare Prothetik

Umfassende prothetische Versorgung komplexer zahn- und implantatverankerter Fälle mit Modellgussprothese, Attachmentverankerter Teilprothese, Hybridprothese, schleimhautgelagerte Totalprothese unter Einbezug von spezifischen materialkundlichen Aspekten.

3. Gerodontologie und zahnmedizinische Versorgung von PatientInnen mit Behinderungen, Zahnärztliche Betreuung und prothetische Versorgung komplexer multidisziplinärer Heim- und/oder AlterspatientInnen, mit allgemeinmedizinischen Erkrankungen (z.B. orale Manifestationen) und mit Status nach Trauma oder chirurgischer Tumorentfernung (Resektions- und Defektprothetik). Diagnostik und Behandlung leichter bis mittelschwerer Myoarthropathien des Kausystems mit schmerzhaften und nichtschmerzhaften Beschwerden im Bereich der Kaumuskeln und Kiefergelenke.

Die Kandidierenden im Weiterbildungs-Programm behandeln PatientInnen aus dem gesamten Bereich der Rekonstruktiven Zahnmedizin. Die Dokumentation von 8 rekonstruktiv komplexen Sanierungspatienten werden gemäss Richtlinien zur Ausbildung Fachzahnarzt/ Fachzahnärztin für Rekonstruktive Zahnmedizin vorgelegt und von der Spezialisierungskommission SSRD beurteilt. Als Anforderungen sind folgende Behandlungen enthalten:

- präprothetische Parodontologie und parodontal-plastische Chirurgie,
- interdisziplinäre Fälle (Zusammenarbeit Kieferorthopädie, Kieferchirurgie etc.) und Fälle des KVGs, UVGs
- metallkeramische und vollkeramische Kronen und Brücken, Verblendschalen

- zahn- oder implantatgetragene Teil- und Hybridprothetik und implantatgetragene festsitzende Rekonstruktionen, Totalprothetik,
- fakultativ auch adhäsive Verankerungen für festsitzenden oder abnehmbaren Zahnersatz oder zur Retention nach Kieferorthopädie,
- fakultativ auch Gerodontologie und zahnmedizinische Versorgung von Patienten mit Behinderungen mit Resektions- und Defektprothetik.

Grundsätzlich sind sowohl festsitzende als auch abnehmbare Rekonstruktionen auf Zähnen und Implantaten anzufertigen. Die Kandidierenden führen einen Behandlungskatalog als Nachweis ihrer klinischen Tätigkeit. Die Liste wird periodisch vom Programmleiter/ von der Programmleiterin überprüft. Neben der eigenen klinischen Behandlung von PatientInnen übernehmen die Kandidierenden Reparatur- und Garantiarbeiten bei KlinikpatientInnen und die Nachbetreuung und Dokumentation komplexer Sanierungspatienten der Klinik.

Weiterbildung theoretisch

Aufarbeiten der klassischen und aktuellen Literatur aus den verschiedenen Gebieten der rekonstruktiven Zahnmedizin einschliesslich des materialkundlichen Fachwissens (vgl. Anhang 5).

- Regelmässige Besprechungen der Literatur (die SSRD-Literaturliste gilt als Orientierung zur Standardliteratur, ergänzt durch aktuelle Literatur)
- Aufarbeiten bestimmter Themen zur Präsentation in Form von Seminaren
- Verfolgen der aktuellen Literatur anlässlich regelmässiger „Journal Clubs“
- Regelmässige Fallpräsentationen und Diskussionen
- Besuch klinikinterner und von anderen Veranstaltern angebotener Fortbildungskurse
- Besuch der schweizweiten Weiterbildung SSRD, Fachtagungen, Kongresse und Vorträge im In- und Ausland

Lehrerfahrung

- Die Kandidierenden sind in den Unterricht der Studierenden der Zahnmedizin eingebunden und übernehmen einzelne Lehrveranstaltungen (z.B. Seminarbetreuung, Vorlesung). Sie betreuen unter der Leitung der verantwortlichen KursleiterInnen eigene Gruppen von Studierenden bei der Behandlung von rekonstruktiven PatientInnen in den klinischen Kursen.
- Im Rahmen von Fortbildungskursen der Klinik übernehmen die AssistentInnen bei praktischen Übungen eine Betreuungsfunktion der TeilnehmerInnen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl ein Lernzielkatalog als auch eine Kompetenzenliste vorhanden ist.

Lernziele (vgl. Anhang 7 und Art. 12 des Reglements) umfassen neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen wie: Kommunikation, Management, Leadership, Gesundheitswesen- und Gesundheitspolitik sowie Patientensicherheit

Art. 3 und Art. 12 Bst. c WBO sowie das Reglement über die Weiterbildung Abschn. 2, Artikel 11, Lernzielkatalog Zahnmedizin: Lernziele 84, 85 legen den Rahmen für die nicht-fachspezifischen Kompetenzen.

Die Weiterbildung befähigt die Kandidierenden, mit den PatientInnen, Angehörigen, mitarbeitenden „Dienstleistern“ (ZahntechnikerIn, DentalhygienikerIn, Versicherer), KollegInnen und dem Praxisteam adäquat zu kommunizieren. In der Rekonstruktiven Zahnmedizin erlernen die Kandidierenden schon in der Planungsphase den/ die ZahntechnikerIn mit einzubeziehen und sowohl initial als auch im Rahmen der lebenslangen Nachsorge die Zusammenarbeit mit dem/der

DentalhygienikerIn aufrecht zu halten. Im Leitbild SSRD ist definiert, dass die SSRD ihre Verbindungsfunktion zwischen Zahntechnik und Zahnmedizin wahrnimmt und die Integration der Zahntechnik in Fort- und Weiterbildung innerhalb der SSRD fördert.

Des Weiteren werden die Kandidierenden befähigt für jede/n PatientIn mehrere Therapievarianten (je nach Umfang minimal bis maximal) zu präsentieren. Auf der Basis dieser PatientIn-ZahnärztIn Kommunikation kann der/ die PatientIn fundiert Entscheidungen hinsichtlich seiner/ ihrer Therapievariante treffen. Medizinethische Aspekte sind im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Die Weiterbildung befähigt die Kandidierenden, Verantwortung im Gesundheitswesen zu übernehmen. Die berufsspezifische Verantwortung der Rekonstruktiven Zahnmedizin liegt im Bereich der Diagnostik und Therapie komplexer IV-pflichtiger PatientInnenfälle (Nichtanlagen, Dysgnathien, systemische Erkrankungen mit oralen Manifestationen etc.), PatientInnen mit Traumata und oralen Unfallfolgen sowie defektprothetischen Situationen nach Tumorsektion. Darüber hinaus gehört der Bereich Gerodontologie and Special Care Dentistry zu den Verantwortlichkeiten der SpezialistInnen für Rekonstruktive Zahnmedizin. Im Rahmen des Teilgebietes «Gerodontologie» wird die Kommunikation mit PatientInnen, die durch allgemeinmedizinische Erkrankungen (Bsp. Demenz) eingeschränkt sind, und deren Angehörigen gemäss den Vorgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vermittelt. Die Weiterbildung befähigt die Kandidierenden Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit zu übernehmen. Sie sind für die Kostenvoranschläge, die Abrechnung und Rechnungsstellung ihrer PatientInnen verantwortlich. Die Kandidierenden sind während ihrer Weiterbildungszeit in der postgradualen Lehre involviert und übernehmen Verantwortung in der studentischen Ausbildung. Diese umfasst sowohl theoretische als auch klinische Inhalte bei der PatientInnenbehandlung im Masterstudium und befähigt die Kandidierenden Verantwortung (Leadership) zu übernehmen. Bei wirtschaftlich schwächer gestellten Personen obliegt der Auftrag zur zahnmedizinischen Grundversorgung je nach kantonaler Regelung den kantonalen Einrichtungen (Volkszahnkliniken) und muss sich an den Empfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS) orientieren.

Die Lernziele umfassen neben den fachspezifischen auch nicht fachspezifisch Kompetenzen.

Praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen) sind festgelegt

Die Grundlage der theoretischen und praktischen Weiterbildung findet sich in Art. 7 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 12 Bst. a und c WBO. Die Dauer der Weiterbildung/Spezialisierung beträgt drei Jahre, in Teilzeitanstellung entsprechend länger (vgl. Art. 11 Reglement). Wird ein Jahr ausgesetzt oder wird das Programm in Teilzeit absolviert, muss sichergestellt werden, dass alle Inhalte des 3-Jahreszyklus vermittelt wurden.

Das Dreijahres-Programm setzt sich aus circa 3'900 Weiterbildungsstunden zusammen. Diese sollen wie folgt verteilt sein (vgl. Art. 11 Reglement):

Tätigkeit	Anteil (%)
Seminare, Fallpräsentationen, Tutorien, Praktika	10-15%
Patientenbehandlung und -dokumentation	40-50%
Beteiligung an Forschungsprojekten	10-15%
eigene Lehrtätigkeit	20-30%

Dabei soll die reine Dienstleistung 40% nicht überschreiten.

Über die Lehrveranstaltungen (Seminare, Kurse etc.) muss in den Weiterbildungsstätten ein detaillierter Plan vorliegen. Vom Kandidierenden muss über seine Tätigkeiten ein Logbuch geführt werden; die Inhalte sind seitens der Vorgesetzten zu überprüfen und zu testen.

Die theoretische sowie die praktische Weiterbildung sind (mit Stundenzahl) festgelegt.

Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von Ausland-Erfahrung, etc.) sind festgelegt

Sowohl das Weiterbildungsreglement (Art. 10, 13 und 16), als auch die Zahnmedizinische Weiterbildungsverordnung (Art. 21 – 25 WBO, Anhang 2) regeln die Gestaltung der Weiterbildung. Ein Teilzeitpensum verlängert die Weiterbildung entsprechend. Dies ist in Art. 10 des Weiterbildungsreglements resp. Art. 23 und Art. 24 der WBO festgehalten. In Art. 25 der WBO ist die Anrechnung von ausländischen Weiterbildungsperioden geregelt. Es bedarf eines Gesuchs an das BZW.

Die Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung sind festgelegt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das Büro für Zahnmedizin (BZW) hat mit und in der Weiterbildungsordnung (WBO) die Grundsätze der Weiterbildungen festgelegt. Insgesamt liegt der grössere Teil der Verantwortung für die Weiterbildungen – und insbesondere alle inhaltlichen Fragen – bei den Fachgesellschaften (FG) und den Weiterbildungsstätten. Das BZW stellt den Rahmen dafür her. Die Ziele des Medizinalberufegesetzes (MedBG) wurden für die Ausformulierung der Ziele und Grundlagen übernommen. Empfehlungen werden an die FGs weitergeleitet. Die Bedürfnisse der Weiterzubildenden werden in Einzelgesprächen mit den Weiterzubildenden durch die Leitenden der Weiterbildungsstätten ermittelt. Ehemalige Weiterzubildende werden regelmässig durch das BZW befragt. Dieser Prozess könnte systematisiert werden und das BZW dabei eine Schlüsselrolle einnehmen. Ggf. könnte dies dann auch in die Ausformulierung übergeordneter Lernziele münden, die für alle zahnmedizinischen Weiterbildungsgänge gültig sind. Eine systematische Umfrage aller Weiterzubildenden mindestens alle zwei Jahre ist bereits im Endstadium der Planung. Dieses Projekt sollte unbedingt weiterverfolgt und kontinuierlich verbessert werden.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 1: Das BZW als verantwortliche Organisation für die Weiterbildung könnte gesamthaft die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden erheben, um so alle Weiterbildungen und insbesondere die allgemeinen Lernziele besser an diesen zu orientieren.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Am Round Table diskutiert die Gutachtergruppe mit der Fachgesellschaft den Detaillierungsgrad der formulierten Lernziele. Auf Nachfrage bestätigt die Fachgesellschaft, dass die Lernziele bewusst nicht noch detaillierter ausgearbeitet worden sind, um den Weiterbildungsstätten einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung einzuräumen. Dieses kalkulierte Mass an Diversität im Rahmen der Weiterbildung ist von der Fachgesellschaft gewollt und wird als Gewinn erlebt. Weiter hat die Fachgesellschaft einen Kompetenzenkatalog festgelegt, den die Weiterzubildenden am Ende ihrer Weiterbildung beherrschen müssen. Die Gutachtergruppe unterstützt die Fachgesellschaft in diesem Vorgehen.

Die Bedürfnisse der Weiterzubildenden werden berücksichtigt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist gegeben. Es ist möglich, die Weiterbildung in Teilzeit zu absolvieren. Die Dauer der Weiterbildung verlängert sich entsprechend.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BWZ

Das BZW legt – wie die Gutachtenden richtig festgestellt haben – lediglich den Rahmen und die Grundsätze der Weiterbildung fest. Aufgrund der grossen Unterschiede in den verschiedenen Weiterbildungsgängen, ist es dem BZW nicht möglich, die fachlichen Inhalte der Weiterbildung zu vereinheitlichen bzw. übergeordnet zu regeln. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Fachgesellschaften sowie den jeweiligen Weiterbildungsstätten.

Künftig wird das BZW – entsprechend der Empfehlung 1 – die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden mittels einer Umfrage, welche alle zwei Jahre durchgeführt wird, erheben. Bei Bedarf bzw. wenn das BZW über Missstände Kenntnis erlangt, kann diese Umfrage jährlich, oder gar halbjährlich durchgeführt werden. Die durch diese Umfrage gewonnenen Erkenntnisse werden sofern notwendig und sinnvoll in die WBO einfließen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Kein Kommentar

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 2: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.

Die WBO regelt in den Art. 4 und 6 die Zuständigkeiten der Verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft. Die Fachgesellschaften erlassen gestützt auf die Vorgaben der WBO die Leitlinien und Reglemente für die Durchführung der Weiterbildung, welche wiederum durch die Verantwortliche Organisation geprüft und genehmigt werden. Die Verantwortliche Organisation ist demnach das federführende Organ für die Weiterbildung und hat die Oberaufsicht über die Weiterbildungsgänge. Sie nimmt Einsitz im Visitationsteam und erarbeitet den Visitationsbericht (vgl. Art. 17 WBO). Ausserdem entscheidet sie über die Anerkennung oder den Entzug der Anerkennung einer Institution als Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 15 f. WBO). Sie stellt die Titel aus (vgl. Art. 32 WBO) und ist – vorbehältlich der Genehmigung durch die Behörden bzw. die Delegiertenversammlung – zuständig für die Einführung neuer eidgenössischer und privatrechtlicher Titel. **Die Verantwortlichkeiten zwischen Verantwortlicher Organisation und Fachgesellschaften sind somit definiert.**

Die Verantwortliche Organisation verfügt auf Antrag der Fachgesellschaft über die Prüfungszulassung (vgl. Art. 4 Abs. 7 und Art. 30 der WBO). Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung erstattet die Fachgesellschaft der Verantwortlichen Organisation Bericht; diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (vgl. Art. 31 WBO). Die Weiterbildung wird abgeschlossen und der Titel wird erteilt, wenn die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Art. 28 und Art. 32 f. WBO). Ein negativer Entscheid bzw. die Nichterteilung des Weiterbildungstitels kann mittels Einsprache an die Einsprachekommission angefochten werden (vgl. Art. 36 WBO sowie Anhang I zur WBO). **Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Prozess der Titelerteilung definiert ist.**

Die Fachgesellschaften überprüfen ihre Weiterbildungsreglemente, die weiteren Dokumente und deren Umsetzung periodisch. Die Fachgesellschaften haben der Verantwortlichen Organisation mindestens alle vier Jahre darüber Rechenschaft abzulegen (vgl. Art. 10 WBO). Führen diese Überprüfungen zu Änderungen des Weiterbildungsreglements, so muss dieses der Verantwortlichen Organisation zur Genehmigung unterbreitet werden (vgl. Art. 9 WBO). **Die Revision der Weiterbildungsprogramme ist demnach geregelt.**

Die Schaffung neuer Weiterbildungstitel ist in den Art. 18 ff. WBO geregelt. Die Schaffung eines neuen eidgenössischen Titels ist nur zulässig, wenn das Fachgebiet definierbar und von anderen Fachgebieten abgrenzbar ist (vgl. Art. 19 WBO). Die Verantwortliche Organisation prüft den Antrag für die Einführung eines neuen Weiterbildungstitels auf die Konformität mit der WBO sowie dem Bundesrecht. Kann die Verantwortliche Organisation dem Antrag stattgeben, so unterbreitet es den zustimmenden Beschluss der Delegiertenversammlung der SSO zur Abstimmung. Neue eidgenössische Titel unterstehen darüber hinaus dem Genehmigungsvorbehalt

durch den Bundesrat (vgl. Art. 18 WBO). **Es kann folglich festgestellt werden, dass Entscheidungsorgane für die Schaffung von Fachtiteln bestehen.**

Die Verantwortliche Organisation entscheidet über die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung einer Institution als Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 4 Abs. 5 und Art. 16 WBO). Art. 16 WBO regelt die formellen Anforderungen an die Anerkennung bzw. die Neubeurteilung. Die materiellen Anforderungen finden sich in Art. 15 i.V.m. Art. 12 der WBO. Die Anforderungen an die Leitenden der Weiterbildungsstätten sind in Art. 15 i.V.m. Art. 13 WBO festgehalten. Art. 17 WBO regelt detailliert die Durchführung der Visitation. **Insgesamt sind demnach Kriterien für die Einteilung / den Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und / oder ihrer Weiterbildenden vorhanden.**

Die Prüfungen sind in Art. 28 bis 31 der WBO geregelt. Zur Prüfung zugelassen wird nur, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom verfügt (Art. 29 WBO). Die Weiterbildungsreglemente der Fachgesellschaften bzw. ihre Prüfungsreglemente bestimmen die detaillierten Anforderungen an die Prüfungszulassung, die Prüfungsdurchführung und die Prüfungskommission (vgl. Art. 7 Bst. e WBO). Jede Fachgesellschaft setzt eine Prüfungskommission ein (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a WBO). Die Verfügung über die Prüfungszulassung sowie über das Nichtbestehen der Prüfung können bei der Einsprachekommission mittels Einsprache angefochten werden (vgl. Art. 30 und 31 sowie Art. 36 WBO i.V.m. Anhangt I der WBO). **Die Prüfungsreglemente sind folglich definiert und die Prüfungskommissionen benannt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Verantwortlichkeiten zwischen VO und FG sind definiert

Die Verantwortlichkeiten zwischen der verantwortlichen Organisation (VO) und der Fachgesellschaft (FG) sind in Art. 4 und 6 WBO sowie in Abschnitt 1 (Art. 1 – 9) des Reglements definiert. Die VO ist das Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW). Die FG ist die Schweizerische

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.

Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin (SSRD). Die für die Spezialisierung zuständigen Gremien der FG sind die Spezialisierungskommission (SpezKo) und die Wissenschaftliche Kommission (WisKo). Ausserdem hat jede einzelne der vier Weiterbildungsstätten eine/n verantwortlichen WeiterbildungsleiterIn (inkl. StellvertreterIn), der genau definierte Anforderungen erfüllen muss, siehe Art. 13 WBO.

Die Weiterbildungsstätten werden mind. alle 7 Jahre sowie bei einem Wechsel der Leitung der Weiterbildungsstätte durch das BZW anerkannt bzw. neu beurteilt (Art. 16 lit. b WBO). Die Visitation erfolgt nach den Visitationsvorgaben des BZW, der Visitationsbericht ist strukturiert und standardisiert und erlaubt einen umfassenden und kritischen Blick auf die WBS, siehe (Art. 15, 16 und 17 WBO; s.a. Art. 14 Reglement).

Prozess der Titelerteilung ist definiert

Der/ die PräsidentIn der Spezialisierungskommission organisiert und führt im Auftrag der FG die Fachzahnarztprüfung für den Erwerb des Titels „Eidgenössische/r FachzahnarztIn für Rekonstruktive Zahnmedizin“ durch. Die FG informiert das BZW über die Ergebnisse der Prüfung

gem. Art. 31. Abs. 1 WBO. Das BZW entscheidet aufgrund dieser Ergebnisse über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (Art. 31 Abs. 2 WBO). Der Entscheid des BZW kann mit Einsprache angefochten werden (Art. 36 WBO).

Das BZW stellt den eidgenössischen Weiterbildungstitel gem. Art. 32 WBO aus und meldet dem MEDREG die neuen Fachzahnärzte und Fachzahnärztinnen.

Der Prozess der Titelerteilung ist definiert.

Revision von Weiterbildungsprogrammen ist geregelt

Die FG überprüft die Weiterbildungsprogramme und die zugehörigen Dokumente und deren Umsetzung regelmässig und legen gegenüber dem BZW Rechenschaft ab (Art. 10 WBO; s.a. Art. 14 f. Reglement). Revisionen des Weiterbildungsprogrammes finden im Rahmen der Neu- beurteilung der Fachgesellschaft (alle 7 Jahre) sowie bei Wechsel der Weiterbildungsleitung statt. Das revidierte Weiterbildungsreglement wird dem BZW zur Genehmigung unterbreitet (Art. 9 WBO). Die Revision ist geregelt.

Entscheidungsorgan für die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln besteht

Der Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln liegt nicht in der Kompetenz der Fachgesellschaft, sondern beim BZW (Art. 4 und 18 ff. WBO).

Kriterien für die Einteilung/ Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und/oder ihrer Weiterbildenden ist vorhanden

Die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten sind geregelt in Art. 11 ff. der WBO (s.a. Art. 9 Reglement). Die Erfüllung wird im Zuge der Neu- beurteilung der Weiterbildungsstätten überprüft (Art. 4, 5 und 16 WBO). Die Kriterien sind geregelt.

12

Prüfungsreglement ist definiert und Prüfungskommission ist benannt

Die Grundlagen für die Prüfungen werden in Art. 28 – 31 WBO geregelt. Das Prüfungsreglement ist im 3. Abschnitt „Inhaltliche Anforderungen“ des SSRD WB Reglements (Art. 16 – 23; Anhang 1) niedergelegt und benennt die Zusammensetzung der Prüfungskommission ausführlich mit der Regelung der Prüfung.

Die Prüfungskommission (SpezKo; s. Art. 1 – 3 Reglement) ist auf der Website der SSRD abgebildet (<https://www.ssr.ch/ssrd-vorstand.html>) und wird laufend aktualisiert. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission richtet sich nach den Vorgaben des Weiterbildungsreglements und Art. 7 lit. e WBO. Die Prüfungskommission ist benannt und das Prüfungsreglement definiert.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten des BZW sind festgelegt: In den in der Selbstevaluation ausgeführten Bereichen – regelmässige Visitationen der Weiterbildungsstätten, Prüfungen, Überprüfung der regelmässigen Revisionen der Weiterbildungsprogramme sowie Schaffung neuer Titel – hat das BZW definierte Rollen und Aufgaben.

Im grossmehrheitlichen Bereich sind die Fachgesellschaften für ihre Weiterbildungsprogramme verantwortlich; organisatorisch sind diese dem BZW nicht unterstellt. Die grosse Autonomie der

Fachgesellschaften wird vom BZW als inhaltlich richtig und funktional wichtig angesehen. Das BZW ist, auch angesichts der begrenzten Ressourcen, eher in einer moderierenden Rolle. Die Aufteilung bzw. das Zusammenspiel der Verantwortlichkeiten von BZW und FGs für die Weiterbildung ist für die Gutachtenden nicht einfach nachvollziehbar; falls dies beispielsweise auch für Weiterzubildende so der Fall ist, könnte eine Visualisierung oder ein Organigramm hilfreich sein.

Das Absolvieren der eidgenössischen Weiterbildungsprogramme der Zahnmedizin ist – im Gegensatz zur Humanmedizin – nicht obligatorisch für die Berufsausübung. Die Weiterbildung ist freiwillig und zusätzlich der Konkurrenz von postgradualen Masterprogrammen im Bereich der Zahnmedizin ausgesetzt. Die Weiterbildung findet in den meistens Fällen an jeweils einer Weiterbildungsstätte statt (Wechsel sind die Ausnahme). Die Entlohnung der Weiterzubildenden scheint je nach Weiterbildungsstätte stark zu variieren. Um hier einen Überblick zu erhalten, könnte es hilfreich sein im Rahmen der regelmässigen Umfragen der Weiterzubildenden, auch deren Lohn zu erheben. Auch wenn in der Zeit der Weiterbildung keine volle Arbeitsleistung erbracht wird, sollte dennoch eine faire Entlohnung Ziel sein und das tatsächliche Verhältnis von Weiterbildungszeit und Dienstleistung widerspiegeln. Hier könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und grundsätzliche Vorgaben machen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 2: Eine prägnante Visualisierung des Zusammenspiels der geteilten Verantwortung von BZW und FGs für die Weiterbildung könnte das rasche Verständnis, insbesondere auch für die Weiterzubildenden, erleichtern.

Empfehlung 3: Der jeweilige Lohn, den die Weiterzubildenden an ihren Weiterbildungsstätten erhalten sowie das Verhältnis von effektiver Weiterbildungszeit und Dienstleistung könnte im Rahmen der regelmässigen Evaluation der Weiterzubildenden eruiert werden, um hier eine Übersicht zur tatsächlichen Lohnsituation herzustellen. Bei grossen Diskrepanzen könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und Mindestvorgaben zur fairen Entlohnung machen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Zuständigkeiten für die Weiterbildung in rekonstruktiver Zahnmedizin festgelegt sind. Ausserdem sind die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten inklusive der jeweiligen Zuständigkeiten vorhanden.

Die Gutachtergruppe diskutiert mit der Fachgesellschaft anlässlich des Round Tables die Strukturen und Prozesse, die für die Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin gelten, angesichts der unterschiedlichen Realitäten der vier Weiterbildungsstätten in vier Kantonen. Die Fachgesellschaft informiert offen, dass die vier Weiterbildungsstätten unterschiedlich funktionieren, dass sie das aber als Gewinn und Bereicherung für die Weiterbildung nutzen können und diesen Gestaltungsspielraum deshalb nicht einschränken möchten.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird entsprechend der Empfehlung 2 ein Organigramm o.ä. ausarbeiten, um das Zusammenspiel der verschiedenen Player sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten besser zu veranschaulichen.

Das BZW wird den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten auch in Zukunft weiterhin ihre Autonomie belassen. Das Absolvieren einer Weiterbildung ist weder für die Berufsausübung noch fürs Abrechnen über die Krankenversicherung vorausgesetzt. Für das BZW ist es daher schwierig, in das Lohnsystem der jeweiligen Weiterbildungsstätten einzugreifen. Sind die Lohnforderungen zu hoch, besteht das Risiko, dass die Universitäten die Weiterbildungsgänge als Konsequenz streichen. Im Weiteren ist der Lohn kantonal geregelt, da die Universitäten – an welchen die Weiterbildungen vorwiegend stattfinden – unter der Hoheit der Kantone stehen. So oder anders ist es dem BZW jedoch ein Anliegen, dass die Weiterzubildenden angemessen entlohnt werden. Daher wird das BZW einen Muster-Weiterbildungsvertrag ausarbeiten, welcher den Weiterbildungsstätten ausgehändigt wird. Ausserdem wird das BZW die Frage der Entlohnung in die Evaluation miteinfließen lassen. Das BZW wird in der WBO einen Vorbehalt anbringen, wonach es bei krassen und ungerechtfertigten Diskrepanzen einen Mindestlohn empfehlen darf. Ob eine solche Empfehlung tatsächlich umgesetzt wird, kann aufgrund der hier vor erläuterten und von den Gutachtenden festgestellten Schwierigkeiten zum aktuellen Zeitpunkt nicht garantiert werden.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Kein Kommentar

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Qualitätsbereich II: Konzeption

Standard 3: Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsganges.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsganges.

Wie bereits eingangs ausgeführt, definiert Art. 3 WBO die allgemeinen Ziele der Weiterbildung. Die fachlichen Inhalte hingegen werden von der Fachgesellschaften basierend auf deren fachspezifischen Bedürfnissen festgelegt (Art. 7 Abs. 2 WBO). Die Umsetzung erfolgt durch die Weiterbildungsstätten (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). **Die Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind demnach definiert.**

Die Dauer der Weiterbildung wird in den Weiterbildungsreglementen geregelt (vgl. Art. 7 Bst. b WBO). Sie bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 1 MedBG und beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Jahre; diese Bestimmung wird durch Art. 10 MedBV i.V.m. Anhang 2 MedBV sowie Art. 35 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen näher ausgestaltet. Die Anrechenbarkeit der Weiterbildungsperioden an sich inklusive der Mindestdauer der anrechenbaren Weiterbildungsperioden richtet sich – vorbehältlich abweichender Bestimmungen in den Weiterbildungsreglementen der Fachgesellschaften – nach Art. 23 WBO (s.a. die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. hiervor). In selbigem Artikel werden auch die Rechtsfolgen von Absenzen bzw. Unterbrüchen näher geregelt. **Die Dauer der Weiterbildung ist folglich geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungsperioden, etc.).**

Die Grundlagen zur Gliederung der Weiterbildungsprogramme finden sich in Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c sowie in Art. 12 Bst. c WBO. Die Ausgestaltung der vorgenannten Bestimmungen erfolgt – entsprechend der fachspezifischen Anforderungen – durch die Fachgesellschaften in ihren Weiterbildungsprogrammen und Weiterbildungskonzepten sowie in den jeweiligen Logbüchern (s.a. Art. 7 Abs. 2 WBO). **Die Gliederung der Weiterbildung liegt somit vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung).**

Art. 7 der WBO legt die Mindestanforderungen an den Regelungsbereich der Weiterbildungsreglemente fest. Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a der WBO müssen die Weiterbildungsreglemente die Zuständigkeiten abschliessend regeln. Sodann muss die Organisation der Weiterbildungsstätten in den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen geregelt werden; die jeweiligen Funktionen werden in einem separaten Stellenbeschrieb geregelt (vgl. Art. 12 Bst. b WBO). Für die Weiterbildung verantwortlich ist der Leiter der Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 13 WBO). Die Regelung der Verantwortlichkeiten obliegt demnach den Fachgesellschaften sowie insbesondere auch den jeweiligen Weiterbildungsstätten. **Die Verantwortlichkeiten für die Leitung der Weiterbildungsstätten / Weiterbildende und Weiterzubildenden sind folglich definiert.**

Die anrechenbare Weiterbildung ist in Art. 21 bis 27 WBO geregelt. Gemäss Art. 22 Abs. 2 WBO ist die Anrechnung einer Weiterbildung aus einem anderen Fachgebiet möglich, sofern das betreffende Weiterbildungsreglement dies zulässt. Ausserdem können die Weiterbildungsreglemente auch andere Möglichkeiten vorsehen, Bestandteile einer Weiterbildung anzurechnen (vgl. Art. 24 WBO). Die Regelung der Anrechnung von anderen Fachgebieten ist demnach in den Grundzügen geregelt, liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Fachgesellschaften. **Die Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist somit definiert.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind definiert

Die Inhalte des Weiterbildungsprogrammes (Art. 3 und 7 WBO) sind klar in Art. 12 des Reglements (Abschnitt 3) definiert. Weiterhin besteht ein sogenanntes Logbuch, um die Erfüllung der Haupt- und Nebendisziplinen abzubilden (Anhang 3).

Dauer der Weiterbildung ist geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungsperioden, etc.)

Die Dauer der Weiterbildung ist geregelt (Art. 7 lit. b WBO; Art. 10 Reglement). Diese dauert 3 Jahre bei einer Vollzeitstelle. Ein Teilzeitpensum oder ein Unterbruch verlängert die Weiterbildung entsprechend (vgl. Art. 16 des Reglements). Dies ist in Art. 10 des Weiterbildungsreglements resp. Art. 23 und Art. 24 der WBO festgehalten.

Gliederung der Weiterbildung liegt vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung)

In Art. 11 des Weiterbildungsreglements ist die Gliederung der Weiterbildung geregelt (siehe auch Art. 7 Abs. 1 lit. b WBO). Das Dreijahresprogramm setzt sich aus rund 3'900 Weiterbildungsstunden zusammen. Diese sollen wie folgt verteilt sein:

Tätigkeit	Anteil (%)
Seminare, Fallpräsentationen, Tutorien, Praktika	10-15%
Patientenbehandlung und -dokumentation	40-50%
Beteiligung an Forschungsprojekten	10-15%
eigene Lehrtätigkeit	20-30%

Dabei soll die reine Dienstleistung 40% nicht überschreiten.

Die fachspezifischen Schwerpunkte umfassen 6 Teilbereiche, die je nach Struktur der Weiterbildungsstätte nach Semestern oder als Module aufgebaut sind:

- festsitzende Prothetik,
- abnehmbare Prothetik,
- zahnärztliche Implantologie,
- Gerodontologie und Special Care,
- Myoarthropathien und Okklusion sowie
- zahnärztliche Materialkunde, und digitale dentale Technologien

Über die Lehrveranstaltungen (Seminare, Kurse etc.) muss in den Weiterbildungsstätten ein detaillierter Plan vorliegen. Vom Kandidaten muss über seine Tätigkeiten ein Logbuch geführt werden; die Inhalte sind seitens der Vorgesetzten zu überprüfen und zu testieren (Art. 7 Abs. 2 WBO; s.a. Art. 11 Reglement).

Die Gliederung der Weiterbildung in Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung usw. ist geregelt.

Verantwortlichkeiten für Leitung der Weiterbildungsstätten/Weiterbildende und Weiterzubildende sind definiert

Die Verantwortlichkeiten und Anforderungen an die Leiter der Weiterbildungsstätten sind in Art. 13 WBO geregelt.

Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist definiert

Es können keine Weiterbildungszeiten aus anderen fachzahnärztlichen Fachgebieten angerechnet werden (Art. 21 bis 27 WBO; s.a. Art. 13 Reglement).

Wer über einen ausländischen Weiterbildungstitel in Rekonstruktiver Zahnmedizin verfügt, kann die im Ausland absolvierte Weiterbildung an diejenige in der Schweiz anrechnen. Die Anrechnung richtet sich nach Art. 25 und 26 WBO (vgl. Art. 13 Reglement).

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Gliederung mit Strukturen und Prozessen der Weiterbildungsprogramme liegen vor; ebenso ist die Dauer definiert. Mehrheitlich sind hier die FGs in der Verantwortung; das BZW gibt hier den groben Rahmen vor (vgl. Selbstbeurteilung). Das Logbuch ist ein wertvolles Instrument, um die Gliederung des Weiterbildungsprogramms abzubilden und für die Weiterzubildenden (und die Weiterbildenden) sinnvoll strukturier und kontrollierbar zu machen. Nach initialen Stolpersteinen wurden – so haben es die Gutachtenden verstanden – inzwischen von allen FGs Logbücher eingeführt. Deren konsequente Anwendung sollte nun vom BZW weiter unterstützt und vorangetrieben werden. Mittelfristig wäre ein harmonisiertes Logbuch, welches alle Fachgesellschaften anwenden (angepasst an ihre jeweilige Struktur und Gliederung) wünschbar.

erfüllt

Empfehlung 4: Das BZW könnte die Entwicklung eines Logbuchs, das alle FGs verwenden, vorantreiben und die FGs bei der Implementierung desselben unterstützen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Am Round Table thematisiert die Gutachtergruppe die Vorgaben bezüglich des Anteils von Patientenbehandlung und -dokumentation an der Weiterbildung. Diese soll gemäss aktuellen Vorgaben 40-50% betragen. Die Gutachtergruppe regt an, im Hinblick auf die allfällige Zulassung von weiteren Weiterbildungsstätten den Spielraum auf 40-60% zu erweitern. Die Fachgesellschaft zeigt sich hierfür offen.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 1 zu Standard 3: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, den Anteil von Patientenbehandlung und -dokumentation an der Weiterbildung auf 40-60% zu erweitern.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW hat bereits eine Logbuch-Vorlage erarbeitet, welche die Fachgesellschaften an ihre fachlichen Inhalte und Strukturen anpassen können. Unterdessen haben sämtliche Fachgesellschaften diese Vorlage an ihre Bedürfnisse angepasst und das Logbuch eingeführt. Selbstverständlich unterstützt das BZW die Fachgesellschaften bei der Anwendung und im Umgang mit dem Logbuch.

Die bestehende Vorlage wird nun entsprechend den Empfehlungen der Gutachtenden ergänzt. Ausserdem wird das BZW insbesondere auch die nicht fachspezifischen Inhalte ausdrücklich in der WBO regeln und in der Logbuch-Vorlage aufnehmen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die SSRD wird die vorgeschlagene Erweiterung des Anteils von Patientenbehandlung und -dokumentation von derzeit 40-50% auf 40-60% bei der nächsten Revision der Weiterbildungsordnung in den Positivkatalog aufnehmen. Es ist bei dieser Anpassung jedoch darauf zu achten, dass die Anforderung, wonach die reine Dienstleistung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 40% beträgt.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 4: Inhalt der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial persönlich) gemäss den CanMEDSRollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial, persönlich) gemäss den CanMEDSRollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Wie unter Ziff. 3.1.1. hiervor ausgeführt, stellen die Lernziele neben fachspezifischen Kompetenzen auch allgemeine Ziele sicher. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO legt die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildungsreglemente fest; diese umfassen nicht nur die fachlichen Inhalte, sondern auch Kenntnisse in den Bereichen Teamarbeit, Ethik, selbständige Arbeit (Management), Umgang mit Patienten und Angehörigen u.dgl. (vgl. Art. 3 und Art. 12 Bst. c WBO). Diese Inhalte werden von den Fachgesellschaften in ihren Weiterbildungsreglementen sowie in allfälligen separaten Kompetenzkatalogen, Logbüchern oder anderweitigen Dokumenten geregelt (vgl. Art. 7 WBO). **Die Lernziele sind folglich fachlich, sozial und persönlich benannt.**

Die CanMEDSRollen sind in der WBO nicht ausdrücklich als solche bezeichnet; sie finden sich jedoch in den Zielen der Weiterbildung gemäss Art. 3 Abs. 1 WBO wieder. Diese Ziele sind die Grundlage für die Erarbeitung der Weiterbildungsreglemente. Entsprechend orientieren sich die Weiterbildungsgänge und -programme an den betreffenden Rollen (vgl. Art. 12 Bst. c WBO).

Der Bezug zu den CanMEDS-Rollen ist somit ersichtlich.

Art. 12 Bst. c WBO regelt die Anforderungen an das Weiterbildungskonzept. Das Konzept muss vorsehen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können

sowie Qualifikationsgespräche durchgeführt werden. Es werden folglich individuell die Lernfortschritte der Weiterzubildenden besprochen bzw. der Standort bestimmt. Auch muss das Weiterbildungsreglement bzw. das Konzept Möglichkeiten für die Evaluation der Weiterbildung und zum Anbringen von spezifischen Verbesserungsvorschlägen vorsehen (vgl. art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO). Die Logbücher sehen sodann jährliche Zwischengespräche vor. Darüber hinaus müssen die Weiterbildungsstätten in ihren Programmen das zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden festlegen und die Weiterbildungsverhältnisse mit separaten Verträgen regeln (vgl. Art. 12 Bst. a WBO). Die Verantwortliche Organisation prüft die Einhaltung dieser Vorgaben ausserdem anlässlich der Visitation. **Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass Instrumente zur Standortbestimmung der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) vorhanden sind.**

Die Anforderungen an die Fachzahnarztprüfungen finden sich in den Art. 28 – 31 WBO. Die Weiterbildungsreglemente der Fachgesellschaften definieren die Prüfungsbestimmungen; die Reglemente müssen die Anforderungen für die Anmeldung zur Prüfung, die Kadenz der Prüfungsdurchführung, den Prüfungsablauf, die Beurteilungsraster und die Bewertungsskalen festlegen (Art. 7 Abs. 1 Bst. e WBO). **Es werden somit praxisrelevante Schlussprüfungen durchgeführt.**

Die während dem Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch die Weiterbildung näher vertieft (vgl. Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 Bst. a WBO). Ausserdem tauscht sich das BZW zusammen mit der SSO einmal jährlich mit dem BAG und der VKZS aus. Weiter steht es in regelmässigem Kontakt mit der MEBEKO. Sodann hat die Verantwortliche Organisation die Möglichkeit, bei Bedarf über den Departementsleiter des Departements Bildung und Qualität, welcher auch Mitglied der Verantwortlichen Organisation ist, sofern notwendig Einfluss auf die Ausbildung zu nehmen. **Es besteht demnach ein Gefäss, um eine allfällige Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung zu diskutieren bzw. zu erarbeiten.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Lernziele fachlich, sozial und persönlich sind benannt

Ziel dieser FachzahnärztInnenausbildung ist es, Kandidierende nach abgeschlossenem zahnmedizinischem Masterstudium oder solchen mit anerkannter Äquivalenz (gemäss Art. 15 MedBG), ein strukturiertes Programm zum Erlangen des Titels „Eidgenössischer Fachzahnarzt für Rekonstruktive Zahnmedizin“ anzubieten. Das Weiterbildungsprogramm basiert auf den Zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung (WBO) und der Schweizerischen Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin (SSRD).

Der/ die Kandidierende soll am Ende seiner/ ihrer Weiterbildung im Stande sein, PatientInnen mit komplexer Ausgangslage in den Kerngebieten der rekonstruktiven Zahnmedizin sowie deren Randgebiete umfassend zu planen und zu behandeln. Die Planung und Ausführung umfasst das gesamte Spektrum der rekonstruktiven Zahnmedizin unter Einbezug von Zähnen und Implantaten mit dem Ziel, Funktion, Gesundheit und Ästhetik des Patienten zu verbessern. Als Basis dienen die für festsitzenden und herausnehmbaren Zahnersatz definierten Leitlinien der Zahnärztesgesellschaft SSO (siehe Anhang 4).

Neben der Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für PatientInnen aus der Grundversorgung gehört es zur fachlichen Verantwortung der Kandidierenden, bei der Planung und Therapie komplexer Situationen interdisziplinäre Abklärungen zu treffen und fachkompetente SpezialistInnen aus anderen Gebieten beizuziehen. Dabei sind medizinethische und wirtschaftliche

Aspekte zu berücksichtigen, die Würde des Menschen zu respektieren, in Notfallsituationen selbstständig zu handeln und entsprechende Entscheide zu treffen (siehe Anhang 1: 3. Abschnitt: Inhaltliche Anforderungen).

Im Zuge der theoretischen Weiterbildung erarbeitet der/ die Kandidierende/r die fachspezifische klassische und aktuelle Literatur auf dem Gebiet der rekonstruktiven Zahnmedizin und ihrer Grenzgebiete. Diese Literaturkenntnisse erlauben es dem Kandidaten, Fachliteratur kritisch zu werten und sich ein persönliches Urteil dazu zu bilden (Anhang 5).

Der/ die Kandidierende hat die Aufgabe, mehrmals zu einem vorgegebenen Thema den aktuellen Stand von Wissenschaft und Klinik im Rahmen eines Seminars darzustellen. Er/ sie erlernt und übt damit die Fertigkeit, Wissen zu sammeln, zu integrieren und in verständlicher Form zu vermitteln.

Der Besuch von Fachtagungen, Weiterbildungskursen und Kongressen ermöglicht es dem/ der Kandidierenden, einen Vergleich herzustellen zwischen der Lehrmeinung der jeweiligen Klinik und anderen Vorgehensweisen. Dies soll ihn/sie dazu befähigen, klinikeigene und klinikfremde Meinungen kritisch zu würdigen, gegeneinander abzuwägen und sich ein eigenes, fundiertes Bild zu schaffen.

Die Forschungstätigkeit erlaubt es dem/ der Kandidierenden, ein Teilgebiet der rekonstruktiven Zahnmedizin oder der angrenzenden Fachgebiete vertieft zu bearbeiten, wissenschaftliche Methodik zu erlernen und diese korrekt anzuwenden. Der/ die Kandidierende soll dadurch zu weiterer wissenschaftlicher Aktivität ermuntert werden.

Die Lernziele (vgl. Anhang 7) sind fachlich, sozial und persönlich benannt.

Bezug zu CanMEDS-Rollen ist ersichtlich

Die CanMEDS-Rollen finden sich bereits indirekt in Art. 3 Abs. 1 WBO wieder. Der Weiterbildungsgang orientiert sich schon jetzt an den CanMEDS-Rollen. Die jährlichen Qualifizierungsgespräche sowie das Logbuch werden gezielt dazu genutzt werden, um den Bezug zu CanMEDS herzustellen (vgl. Art. 11 bzw. S. 6 des Reglements). Eine Kultur des konstruktiven Umgangs ist für alle Weiterbildungsstätten für Rekonstruktive Zahnmedizin in der Schweiz bereits jetzt selbstverständlich und die Grundlagen des CanMEDS Kompetenzen im Bereich Kommunikation, Zusammenarbeit, Fähigkeit für ein lebenslanges Lernen, die Bereitschaft, als Fürsprecher des Patienten einzustehen, eine ethisch hochstehende ärztliche Haltung und Fähigkeit für ein gutes Management bereits implementiert. Ein Bezug ist also gegeben. Der erweiterte Bezug zu CanMEDS resp. die entsprechende Umsetzung in Form von geeigneten Instrumenten sollten vom BZW zusammen mit den Fachgesellschaften evaluiert werden.

Instrumente zur Standortbestimmung der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) sind vorhanden

An allen WB-Stätten sind Standortbestimmungen im Sinne eines Mitarbeitendengesprächs (MAG) implementiert, um die Fortschritte im Weiterbildungsprogramm beurteilen zu können (Art. 11 des Reglements). Dort werden weiterhin Teamkompetenz, Umgang mit Ressourcen, fachliche Entwicklung und Ziele für die nächste Beurteilungsperiode besprochen, protokolliert und bewertet. Mitarbeitendengespräche implementiert, die neben einer Beurteilung auch Mentoring-Aspekte beinhalten. Die Dokumentation erfolgt schriftlich auf Formularen der respektiven Universitäten, sowie im Logbuch (vgl. Art. 11 des Reglements). Neben den strukturellen Mitarbeitendengesprächen wird laufend und über die gesamte Weiterbildungszeit die fachlichen und persönlichen Weiterbildungsfortschritt überprüft.

In allen Weiterbildungsstätten ist eine direkte Betreuung und Supervision der 1:1 Betreuung der Weiterzubildenden durch die OberassistentInnen (OA) gewährleistet; die OA und die

Weiterbildungsleiter sind daher jederzeit über die Fortschritte der Weiterzubildenden informiert und können ihnen für den weiteren Verlauf der Weiterbildung Vorgaben machen und sie unterstützen. Die Instrumente für die Standortbestimmung und die Überprüfung des Fortschritts sind vorhanden.

Praxisrelevante Schlussprüfung wird durchgeführt

Die Rahmenbedingungen für die FachzahnarztInnenprüfungen finden sich in Art. 28 – 31 WBO sowie Art. 16 ff. des Reglements. Im Rahmen der FachzahnarztInnenprüfung findet eine Prüfung zu eigenen, dokumentierten, praktischen Fällen statt. So kann das relevante Fachwissen des Kandidierenden fundiert geprüft werden.

Der/die Kandidierende reicht zur Präsentation seiner/ ihrer klinischen Fertigkeiten die vollständige Dokumentation über die rekonstruktive Behandlung von acht PatientInnen ein. Die Fälle können aus dem gesamten Bereich der Rekonstruktiven Zahnmedizin stammen, wobei mindestens 2 Fälle feststehend und 2 Fälle abnehmbar rekonstruiert wurden. Mindestens zwei der acht Fälle dokumentieren eine Nachsorgephase von mindestens einem Jahr. Details zu diesem theoretischen Prüfungsteil sind der Musterpräsentation zu entnehmen.

Die Überprüfung der theoretischen Kenntnisse und des fachlichen Grundverständnisses erfolgt in der mündlichen Prüfung und umfasst den gesamten Bereich der rekonstruktiven Zahnmedizin. Grundlage der mündlichen Prüfung bildet i.d.R. die Präsentation von zwei bis drei der Dokumentationen. Ausserdem sind auch die Voraussetzungen für die Anmeldung (Art. 16 f. des Reglements), die Häufigkeit der Prüfungsdurchführung, die Beurteilungskriterien und die Bewertungsskala geregelt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass praxisrelevante Schlussprüfungen durchgeführt werden.

Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung ist vorhanden

Es liegen vergleichbare Ausbildungsinhalte (Eidg. Prüfung Zahnmedizin) vor. Die Weiterbildung wird durch die Inhalte des Lernkatalogs, das Logbuch, die Jahrestagung (inkl. Nachwuchswettbewerb) und den jährlichen schweizweiten WB-Stätten übergreifenden AssistentInnentag angeglichen. Ferner sind die WeiterbildungsleiterInnen über die Weiterbildungsleiterkommission im stetigen Austausch hinsichtlich der Harmonisierung der Weiterbildung und treffen sich hierfür mindestens einmal jährlich in einer Satellitensitzung im Rahmen der Jahrestagung. Die Weiterbildung knüpft nahtlos an die schweizweit harmonisierte Ausbildung an.

Ferner liegt eine einheitliche Literaturempfehlung aller Weiterbildungsstätten vor (Anhang 5). Die Qualitätsleitlinien der SSO (siehe Anhang 4) stellen ein weiteres Hilfsmittel für die Harmonisierung dar. Es besteht demnach eine Strategie zur Harmonisierung von Aus- und Weiterbildungsinhalten.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die CanMEDS-Rollen sind implizit in den zahnmedizinischen Weiterbildungen enthalten. Die geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung werden vornehmlich von den FGs festgelegt. Die überfachlichen Kompetenzen (beispielsweise die sozialen, persönlichen etc.) spielen aktuell eine untergeordnete Rolle. Hier ist das BZW jedoch daran, im Rahmen der derzeit in Arbeit befindlichen Revision der Weiterbildungsordnung (WBO) einen übergeordneten Lernzielkatalog zu erarbeiten, auch anhand der CanMEDs. Inhalt und Ablauf der Prüfungen werden von den FGs festgelegt – hier könnte ein übergeordnetes strukturiertes

Prüfungsformular Hilfestellung für die FGs bieten und gleichzeitig eine gewisse Vergleichbarkeit und Transparenz sicherstellen.

Beim erwünschten Kontinuum von Aus- und Weiterbildung haben die Verantwortlichen des BZW den Eindruck, dass dieser Übergang stimmt. Ebenso, dass die Lernziele der Weiterbildungen gut den späteren tatsächlichen Berufsanforderungen entsprechen.

Qualifikationsgespräche zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildenden finden offenbar an den Weiterbildungsstätten regelmässig statt – sie sind meistens von der beschäftigenden Institution vorgegeben. (Weiterbildungs-)spezifischere Lernfortschrittsgespräche sind nicht überall vorgesehen – diese wären jedoch für die Weiterzubildenden besonders hilfreich. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass keine unnötigen Doppelspurigkeiten entstehen. Das BZW hat zusammen mit den FGs auch die Entwicklung von App-basierten Lösungen für die Lernfortschrittskontrolle geprüft – dies scheint im Moment allerdings noch zu aufwendig und teuer.

Grössenteils erfüllt

Empfehlung 5: Das BZW könnte die FGs bei der Entwicklung von strukturierten Prüfungsformularen unterstützen und gewisse allgemein gültige Vorgaben prüfen.

Empfehlung 6: Insbesondere bei den nicht-fachspezifischen Kompetenzen könnte das BZW die Einführung von EPAs übergreifend für alle zahnmedizinischen Weiterbildungen unterstützen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Fachgesellschaft organisiert einmal jährlich einen Weiterbildungstag gemäss einem festgelegten Curriculum. Jeder Tag ist einem bestimmten Thema gewidmet, das in einer Rochade alle drei Jahre behandelt wird. Diese Themen sind Alterszahnmedizin, MAP und Materialkunde. Am Ende des Tages findet eine Prüfung im Multiple Choice-Format statt.

Das BZW legt ausserdem Wert darauf, dass alle Weiterbildungsstätten interdisziplinäre Kolloquien durchführen. Am Round Table werden Beispiele der verschiedenen Weiterbildungsstätten geschildert.

Die Gutachtergruppe thematisiert am Round Table den Ablauf und Inhalt der Fachzahnarztprüfung. Die Fachgesellschaft erläutert, dass die Weiterzubildenden in einem ersten Schritt acht dokumentierte Fälle einreichen müssen. Werden diese genehmigt, werden die Weiterzubildenden zur mündlichen Prüfung zugelassen. Anlässlich dieser müssen sie zwei Fälle mit Examinator:innen besprechen, von denen die Hälfte spezifische Fragen vorbereitet hat und die Fälle kennt. Darüberhinaus werde die entsprechende Literatur diskutiert.

Die Fachzahnarztprüfung findet einmal pro Jahr statt. Bei Nichtbestehen kann sie wiederholt werden. Die Erfolgsquote ist hoch, die meisten Kandidat:innen bestehen die Prüfung erfolgreich beim ersten Versuch.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Rahmenbedingungen der Prüfung positiv und stellt fest, dass die aktuell geltenden Strukturen und Verantwortlichkeiten dank des grossen Engagements und der hervorragenden Abstimmung der verantwortlichen Personen sehr gut funktionieren. Um die hohe Qualität der Fachzahnarztprüfung auch in Zukunft und im Falle von personellen Wechseln sicherzustellen, empfiehlt die Gutachtergruppe, die aktuellen Strukturen in Zusammenarbeit mit dem BZW formal etwas präziser festzuhalten.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 2 zu Standard 4: Die Gutachtergruppe empfiehlt, die aktuell geltenden Rahmenbedingungen der Fachzahnarztprüfung genauer festzuhalten.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die nicht fachlichen bzw. «überfachlichen» Kompetenzen – wie hiavor ausgeführt – in die WBO sowie der Logbuch-Vorlage aufnehmen und die Fachgesellschaften bei der Einführung der entsprechende EPAs unterstützen. Ausserdem macht das BZW von der in Art. 3 Abs. 2 der WBO eingeräumten Kompetenz gebrauch und legt einen Lernzielkatalog fest. Im Weiteren unterstützt das BZW die Fachgesellschaften bereits jetzt bei der Durchführung der Prüfungen. Es ist jedoch aus unserer Sicht nicht möglich, ein übergeordnetes Prüfungsformular zu entwickeln, welches für alle Fachgesellschaften Gültigkeit hat. Die Inhalte unterscheiden sich in den jeweiligen Weiterbildungsgängen zu stark.

In den Logbüchern müssen die regelmässig stattfindenden Qualifikationsgespräche bereits jetzt testiert werden. Das BZW wird im Weiteren sicherstellen, dass vermehrt (Weiterbildungs-)spezifische Lernfortschrittsgespräche durchgeführt und auch entsprechend dokumentiert werden. Sollte die Umsetzung der App-basierten Lösung sich nicht als zweckmässig/zielführend erweisen, wird das BZW eine andere Lösung evaluieren, welche die Durchführung und Dokumentation der Lernfortschrittsgespräche ermöglicht.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Es gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass die Prüfungsbestimmungen in Art. 12 und 16 ff. des Reglements klar definiert sind. Auch die klinischen Anforderungen sind in den genannten Regelungen klar festgehalten. Das Büro der SSRD wird in Zusammenarbeit mit dem BZW die bestehenden Strukturen, administrativen Prozesse, Zuständigkeiten, Befugnisse sowie die Dokumentenstruktur wo notwendig und sinnvoll präzisieren, verschriftlichen und als Anhang in die nächste Revision der Weiterbildungsordnung integrieren.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Qualitätsbereich III: Umsetzung

Standard 5: Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

Die WBO regelt in Art. 15 die Kriterien für die Anerkennung. Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 12 und 13 der WBO erfüllt. Die Weiterbildungsprogramme müssen den Mindestanforderungen gemäss Art. 12 WBO genügen. So muss jeder Person eine Funktion mit ihren Verantwortlichkeiten zugeordnet werden (vgl. Art. 12 Bst a WBO). Die Leitung der Stätten obliegt gemäss Art. 13 Abs. 2 WBO einer Person, welche über den Fachzahnarzttitle des betreffenden Fachgebiets verfügt (Ausnahmen bleiben vorbehalten, vgl. Art. 13 Abs. 2, zweiter Satz) und mindestens Oberarzt oder Oberassistent in leitender Stellung ist (vgl. Art. 13 Abs. 3 WBO). Ausserdem muss das zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden festgelegt werden. Dies bemisst sich je nach Weiterbildungsstätten individuell, anhand der Gegebenheiten und deren Anforderungen (vgl. Art. 12 Bst. a WBO). Ausserdem muss die Infrastruktur die Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes gewährleisten (Art. 12 Bst. a WBO). Weiter muss auch ein Entlohnungssystem definiert sein, dass das Verhältnis von Weiterbildung und Dienstleistungserbringung regelt (Art. 12 Bst. b WBO). **Es sind folglich die Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich etc.) für Weiterbildungsstätten und Weiterbildner festgelegt.**

Gemäss Art. 12 Bst. c WBO müssen die Weiterbildungsprogramme der jeweiligen Weiterbildungsstätten ein Weiterbildungskonzept vorsehen, das vorschreibt, wie die Vorgaben des Weiterbildungsreglements umgesetzt und die Ziele der Weiterbildung erreicht werden. **Ein Weiterbildungskonzept für alle Weiterbildungsstätten liegt vor.**

Mindestens alle sieben Jahre oder spätestens ein Jahr nach dem Wechsel der Weiterbildungsleiterin oder des Weiterbildungsleiters muss die Weiterbildungsstätte neu beurteilt werden. Zu diesem Zwecke fordert das BZW die Fachgesellschaft zur Durchführung einer Visitation im Sinne von Art. 17 WBO auf (vgl. Art. 16 Bst. b WBO). In begründeten Fällen ist ausserdem eine ausserordentliche Überprüfung möglich; namentlich, wenn die Umfragen bei den Weiterzubildenden einen Hinweis auf Mängel geben oder wenn die Prüfungen eine überdurchschnittlich hohe Durchfallquote aufweisen (vgl. Art. 16 Bst. c WBO). Das Visitationsteam, in welchem auch die Verantwortliche Organisation Einsitz hat, überprüft in einem ersten Schritt die Unterlagen und kontrolliert, ob das Weiterbildungsprogramm den Anforderungen von Art. 12 WBO entspricht. Anschliessend werden die Weiterbildungsstätten durch ein Visitationsteam besucht (vgl. Art. 17 WBO). **Eine Regelmässige Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet demnach statt.**

Art. 21 bis 27 WBO regeln die Anrechenbarkeit der Weiterbildung; diese Regelungen werden von den Weiterbildungsreglementen weiter präzisiert. So sieht Art. 21 und Art. 22 Abs. 1 WBO vor, dass auch Weiterbildungsperioden angerechnet werden können, welche an anderen Weiterbildungsstätten absolviert wurden; Art. 22 Abs. 2 WBO sieht weiter vor, dass auch Weiterbildungsperioden eines anderen Fachzahnarzttitels angerechnet werden können, sofern dies die Reglemente der jeweiligen Fachgesellschaften zulassen, und gemäss Art. 25 WBO können auch Weiterbildungsperioden, welche im Ausland absolviert wurden, bzw. im Ausland absolvierte Weiterbildungen unter gewissen Voraussetzungen angerechnet werden. **Eine Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt folglich vor.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich, etc.) für Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner sind festgelegt

Art. 15 und Art. 16 WBO regelt die Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten (vgl. Art. 9 des Reglements). Art. 12 und 13 WBO regeln die Anforderungen an die Weiterbildungsstätte resp. die Weiterbildungsleitung. Die Weiterbildungsstätten werden regelmässig neubeurteilt und die Anerkennung bestätigt, sofern sie die Anforderungen erfüllen (vgl. Art. 14 des Reglements). Somit werden die Weiterbildungsstätten regelmässig auf das Vorhandensein der entsprechenden Anforderungen überprüft.

Weiterbildungskonzepte für alle Weiterbildungsstätten liegen vor

Art. 12 lit. b WBO fordert, dass alle Weiterbildungsstätten ein Weiterbildungskonzept haben. Jede WB-Stätte hat ein solches Konzept, das im Rahmen der turnusgemässen – 7-jährigen - Neubeurteilung oder bei einem Wechsel des Weiterbildungsleiters geprüft wird (Art. 16 WBO). Exemplarisch für die vier Weiterbildungsstätten ist das Weiterbildungskonzept der Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin und Gerodontologie der Universität Bern angehängt (Anhang 8) angefügt, das die Anforderungen der WBO erfüllt. Weiterhin stellt die SSRD so genannte „Musterpräsentationen“ (Anhänge 9 und 10) zur Verfügung, die als klare fachliche Vorgabe für die Diagnostik, Behandlung und Dokumentation von PatientInnenfälle des Fachgebiets beispielhaft abbilden und auch als Vorgabe für die Weiterbildungsstätten dient.

Regelmässige Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet statt

Ja, mindestens alle 7 Jahre oder bei einem Wechsel der Weiterbildungsleiters wird die Anerkennung überprüft. (Art. 16 und 17 WBO; s.a. Art. 14 f. Reglement).

Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt vor

Art. 21 bis 27 WBO regelt die Grundlagen im Zusammenhang mit den Weiterbildungsperioden (s.a. Art. 13 des Reglements). Die Kandidierenden reichen ihre Unterlagen zur Prüfung des Umfangs und der Inhalte des externen Weiterbildungsprogramms an das BZW ein, welches über eine Anrechnung der im Ausland absolvierten Weiterbildung entscheidet. Kann die Weiterbildungsperiode angerechnet werden und wird gesamthaft eine 3-jährige Weiterbildung nachgewiesen, so kann der/die Kandidierende ihre Falldokumentationen gemäss Musterpräsentation der SpezKo zur Prüfung einreichen. Im Falle einer positiven Bewertung der Falldokumentation erfolgt die Einladung zur praktischen Prüfung in Form des mündlichen Kolloquiums. In der

Schweiz ist die Weiterbildung nur in den akkreditierten Weiterbildungsstätten möglich. Die Anrechnung der externen Weiterbildungsperioden ist geregelt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Weiterbildungsstätten sind der zentrale Ort, an dem die Weiterbildung stattfindet – sie sind die dritten Verantwortungsträger (neben BZW und den FGs) für die Weiterbildung. Die Zulassungskriterien sowie die Modalitäten der regelmässigen Überprüfung der Weiterbildungsstätten in Form von Visitationen sind in der WBO definiert. Visitationen finden statt. Der initiale Impuls für die Auslösung einer Visitation, so haben es die Gutachtenden verstanden, geht von den FGs aus. Hier könnte das BZW erwägen, eine übergeordnete Controlling-Funktion einzunehmen, um die ordnungsgemässe Regelmässigkeit der Visitationen als zentrales qualitätssicherndes Element der Weiterbildung sicherzustellen. Aktuell ist die Perspektive der Weiterzubildenden noch nicht im Gutachterpanel abgedeckt. Die Sicht der zentral Betroffenen wird nur durch die Befragung der Weiterzubildenden während der Visitation abgedeckt.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 7: Das BZW könnte Wege ausloten wie die Perspektive der Weiterzubildenden bei den Visitationen auch im Gutachterpanel besser einbezogen und abgedeckt wird. Wie dies bereits in der Humanmedizin der Fall ist, könnte dies durch die Integration eines Vertreters der Weiterzubildenden im Visitationsteam geschehen.

Empfehlung 8: Als verantwortliche Organisation könnte das BZW die Funktion des übergeordneten «Controlling» der Visitationen der Weiterbildungsstätten wahrnehmen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Fachgesellschaft führt die Visitationen an den Weiterbildungsstätten vorschriftsgemäss durch, das BZW bestätigt dies. Die Gutachtergruppe hat hierzu keine Nachfragen anlässlich des Round Tables.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Der initiale Impuls für die Durchführung der Visitationen geht vom BZW aus. So stellt das BZW insbesondere sicher, dass die Weiterbildungsstätten mindestens alle sieben Jahre visitiert werden. Steht eine Visitation an, so fordert das BZW die Fachgesellschaften auf, die Visitation in die Wege zu leiten und ein Visitationsteam zusammenzustellen. Die diesbezüglichen Angaben in Art. 17 Bst. a WBO werden entsprechend korrigiert / präzisiert. Im Weiteren wird das BZW die Möglichkeit prüfen, einen Weiterzubildenden in das Visitationsteam aufzunehmen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Kein Kommentar

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 6: Kontinuierliche Beurteilung

Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.

Das Weiterbildungskonzept der jeweiligen Weiterbildungsstätten muss nach Art. 12 Bst. c WBO vorsehen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können. Ausserdem stellt es mit geeigneten Methoden sicher, dass diese Rückmeldungen zur Verbesserung des Konzepts beitragen. Ausserdem müssen regelmässige Qualifikationsgespräche mit den Weiterzubildenden durchgeführt werden. Diese Gespräche dienen insbesondere dazu, den individuellen Lernfortschritt anhand der definierten Zwischenziele zu besprechen. Diese Qualifikationsgespräche werden von den Weiterbildungsstätten in den Logbüchern (Teil 1) oder aber in anderer geeigneter Weise dokumentiert. Ausserdem müssen auch die Weiterbildungsreglemente regelmässige Umfragen vorsehen, um die Qualität der Weiterbildung als solche zu evaluieren. Befragt werden nicht nur die Weiterzubildenden, sondern auch die Alumni (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO). Diese so gewonnen Erkenntnisse fliessen wiederum in das Weiterbildungsreglement mit ein. **Es werden regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden durchgeführt.**

Das Leitbild und das daraus abgeleitete Weiterbildungsreglement definiert, über welche Kompetenzen die Weiterzubildenden verfügen sollen. Das Weiterbildungsreglement bzw. die jeweiligen Weiterbildungsprogramme beschreiben, wie diese Kompetenzen erworben und geprüft werden können. Die Weiterbildungsreglemente müssen in einem Katalog sowohl die allgemeinen, als auch die fachspezifischen Kompetenzen enthalten, über welche die Weiterzubildenden

nach Abschluss der Ausbildung verfügen sollen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO). Es werden insbesondere auch die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche während des Studiums erworben wurden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a WBO) sowie soziale Kompetenzen vertieft (vgl. Art. 3 Abs. 1 WBO; s.a. Art. 12 Bst. c WBO). So ist neben den fachlichen Themen etwa Teamgeist, berufliche und ethische Haltung, aber auch der respektvolle Umgang mit Patienten und Angehörigen relevant. **Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden demnach überprüft.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden werden durchgeführt

Gemäss WBO sind regelmässige Evaluationen vorgesehen (vgl. Art. 14 f. des Reglements). Während des laufenden Weiterbildungsprogramms erfolgen mind. einmal jährlich Standortbestimmungen im Sinne eines Mitarbeitendengesprächs (MAG), um die Fortschritte im Weiterbildungsprogramm beurteilen zu können. Dort werden weiterhin Teamkompetenz, Umgang mit Ressourcen, fachliche Entwicklung und Ziele für die nächste Beurteilungsperiode besprochen, protokolliert und bewertet (vgl. Art. 11 des Reglements).

Evaluationsgespräche und Mitarbeitendengespräche der Weiterzubildenden werden fortlaufend geführt. Jeder Patientenfall wird strukturiert durch eine/n OÄ/OA betreut, die/ der die vordefinierten Zwischenschritte abnimmt und Stärken und Schwächen im Feedbackgespräch diskutiert. Die Seminare werden mündlich evaluiert und eine Rückmeldung zur Qualität gegeben. Weiterhin wird das Logbuch 1 regelmässig geführt und entsprechend dokumentiert (Art. 11 des Reglements).

Das BZW überprüft die Durchführung regelmässiger Evaluationen der Weiterzubildenden über einen entsprechenden Fragebogen, der den WeiterbildungsassistentInnen die Möglichkeit gibt, entsprechende Rückmeldungen zu geben.

Bei den turnusmässig stattfindenden Neubeurteilung der Weiterbildungsstätten im Rahmen der Visitation werden die Weiterzubildenden ausserdem individuell befragt, ob das Assessment und Feedback den Anforderungen entsprechend ausreichend durchgeführt wird.

Es finden regelmässige Evaluationen der Weiterzubildenden statt.

Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden überprüft

Das Leitbild, das Weiterbildungsprogramm sowie das Weiterbildungsreglement definieren, über welches Wissen sowie über welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen ein Weiterbildungsassistent verfügen muss. Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden bei der individuellen kontinuierlichen 1:1 Betreuung bei PatientInnenbehandlung, Lehrtätigkeit, und Seminare überprüft (vgl. Art. 11 des Reglements).

Die Behandlung wird vor Start von einer/m OA überprüft und mit der Weiterzubildenden besprochen und mit der/m PatientIn. Wesentliche vordefiniert Behandlungsschritte werden bei jeder/m PatientIn von einer/m OA klinisch überprüft. Dies wird strukturiert in den Mitarbeitergesprächen nochmals besprochen und protokolliert. Weiterhin sind die Evaluierungen Teil der individuellen Mitarbeitergespräche (Art. 14 f. des Reglements).

Sowohl Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden überprüft.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Rückmeldungen an die Weiterzubildenden zu ihren Lernfortschritten finden an den Weiterbildungsstätten und durch die Weiterbildenden statt. Im Logbuch werden die stattgefundenen Gespräche mit Datum und Visum dokumentiert. Hier könnte zusätzlich noch genauere Angaben zum Lernfortschritt dokumentiert werden, um den Weiterzubildenden die Orientierung zu erleichtern, wo genau sie stehen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 9: Das BZW könnte die FGs dazu einladen, die stattgefundenen Qualifikationsgespräche und andere strukturierten Rückmeldungen zu den Lernfortschritten der Weiterzubildenden zu dokumentieren.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Anlässlich des Round Tables werden die jährlichen Mitarbeitergespräche thematisiert, die alle Weiterzubildenden jedes Jahr mit ihrem:r Vorgesetzten führen. Diese Gespräche bieten die Gelegenheit, den aktuellen Stand und die nächsten Ziele zu reflektieren.

Die Gutachtergruppe thematisiert am Round Table ausserdem die Betreuung der Weiterzubildenden, und wie sichergestellt wird, dass die Weiterzubildenden möglichst viel davon profitieren und gleichzeitig Eigenleistung erbringen können. Die Weiterzubildenden werden 1:1 von einem:r Oberärzt:in betreut. Jede Weiterbildungsstätte hat hierzu Schlüsselschritte definiert, bei denen diese Betreuung wahrgenommen wird. Ansonsten können die Weiterzubildenden selbstständig arbeiten. Die Gutachtergruppe begrüsst dieses Vorgehen.

Weiter werden die Fragebögen diskutiert, die die Weiterzubildenden ausfüllen können. Das BZW lässt diese Fragebögen bei jeder Visitation den Weiterzubildenden der betreffenden Weiterbildungsstätte zukommen. Zusätzlich befragt das BZW alle Personen nach Abschluss der Fachzahnarztprüfung. Die Auswertung dieser Fragebögen findet im laufenden Jahr das erste Mal statt.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die Logbuch-Vorlage dahingehend anpassen, dass Angaben zu den Lernfortschritten dokumentiert werden können. Im Weiteren kann auf Ziff. 5 hiervoor verwiesen werden.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Kein Kommentar

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Bereich IV: Qualitätssicherung

Standard 7: Evaluation

Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.

Art. 16 WBO regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie Neubeurteilung der Weiterbildungsstätten. Zwecks Anerkennung bzw. Re-Evaluation der Weiterbildungsstätte werden Visitationen im Sinne von Art. 17 WBO durchgeführt. Im Zuge der Visitation werden die Weiterbildungsleiter befragt. Die Visitation stellt sicher, dass die Weiterbildungsstätten die Anforderungen der WBO – insbesondere jene von Art. 12 WBO – sowie der Weiterbildungsreglemente der betreffenden Fachgesellschaften erfüllen. Sowohl die Durchführung, als auch die Befragung der Beteiligten erfolgt anhand von standardisierten Vorgaben (vgl. Art. 17 Bst. b und c WBO). Das Visitationsteam wird in Art. 17 Bst. b WBO definiert. Die Verantwortliche Organisation hat Einsitz im Visitationsteam. Zwecks Sicherstellung der Qualität wohnt der Visitation jeweils auch ein Weiterbildungsleiter einer anderen Weiterbildungsstätte bei. Die Visitation wird durch einen Bericht durch das Visitationsteam abgeschlossen (vgl. Art. 17 Bst. d WBO). Die Verantwortliche Organisation entscheidet auf Grundlage des Visitationsberichts über die Anerkennung bzw. der Bestätigung der Anerkennung. Die Verantwortliche Organisation ist berechtigt, Auflagen zu erlassen (vgl. Art. 16 Bst. d WBO). **Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildern stattfindet.**

Art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO hält fest, dass die Weiterbildungsreglemente eine Evaluation vorsehen. Die Reglemente bestimmen die Methoden, mittels denen die inhaltlichen Anforderungen überprüft und – sofern notwendig – an die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Voraussetzungen für die praktischen Tätigkeiten und die Bedürfnisse der Patienten angepasst werden. Ausserdem muss auch die Qualität der Weiterbildung mittels Umfragen regelmässig beurteilt werden. Zu diesem Zwecke werden Personen in Weiterbildung alle zwei Jahre befragt. Auch das Weiterbildungskonzept muss sicherstellen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können und dass diese Rückmeldungen – sofern Handlungsbedarf besteht – zur Verbesserung des Konzepts dienen (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Ausserdem werden

die Weiterzubildenden auch im Rahmen der Visitation durch das Visitationsteam befragt. **Die Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildenden findet folglich statt.**

Neben den Weiterzubildenden werden auch die Personen, welche die Weiterbildung abgeschlossen haben, mindestens einmal in den ersten vier Jahren, und ein zweites Mal zwischen dem fünften und achten Jahr nach Abschluss der Weiterbildung befragt. **Die Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet folglich statt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner findet statt

Anforderung nach MedBG: Inhalt Evaluation (Art. 22 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1 Bst. e)

Die WeiterbildungsleiterInnen, tauschen sich mindestens einmal jährlich in einer separaten Sitzung am Rande der Jahrestagung aus. Weiterhin trifft sich die Spezialisierungskommission mit Mitgliedern aller WB-Stätten mindestens zweimal jährlich zum strukturierten Austausch und Qualitätsentwicklung. Ausserdem wird die Qualität der an den Weiterbildungsstätten vorhandenen Infrastruktur und der vermittelten Inhalte regelmässig evaluiert (vgl. Art. 14 f. des Reglements).

Der Austausch unter den WeiterbildungsleiterInnen funktioniert bereits jetzt sehr gut. Der/ die PräsidentIn der Weiterbildungskommission informiert die WeiterbildungsleiterInnen bei Änderungen regelmässig und persönlich. So wurden beispielsweise das Logbuch (vgl. Art. 11 des Reglements), die Beispielpräsentation, der vereinheitlichte Stoffkatalog und die Literaturliste (vgl. Anhang 5 und 7) eingeführt und an allen 4 Standorten etabliert.

Auch die Visitationen dienen der Qualitätssicherung (Art. 17 WBO).

Es findet ein regelmässiger Austausch und eine regelmässige Befragung der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner statt.

Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildende findet statt

Die Weiterbildungsstätten und damit auch die Weiterbildung werden anlässlich der Visitation evaluiert (Art. 17 WBO). Ausserdem haben die Weiterzubildenden auch anlässlich der Gespräche, Assessments und Standortbestimmungen die Möglichkeit, ihre Meinung zum Weiterbildungsprogramm und der Weiterbildungsstätte abzugeben. Die Weiterzubildenden werden darüber hinaus alle zwei Jahre zum Programm und seiner Umsetzung befragt (Art. 15 Reglement). Eine regelmässige Evaluation findet somit statt.

Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet statt

Die WBO sieht vor, dass die Weiterzubildenden nach Abschluss ihrer Weiterbildung befragt werden (s.a. Art. 15 Reglement). Die Befragung durch die Fachgesellschaft gestaltet sich indes als schwierig. Sie würde es begrüessen, wenn diese Befragung künftig durch das BZW durchgeführt würde.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die regelmässigen Visitationen der Weiterbildungsstätten sind die wichtigsten Anlässe, bei denen die für die Weiterbildung qualitätsrelevante Daten erhoben werden.

Darüber hinaus gibt es Alumni-Befragungen und es ist eine Befragung aller Weiterzubildenden alle zwei Jahre im Endstadium der Planung. Dieses Projekt sollte unbedingt so weitergeführt und kontinuierlich verbessert werden.

erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe erkundigt sich, ob es eine wissenschaftliche Aufbereitung der Evaluation gebe. Die Fachgesellschaft informiert, dass die Ergebnisse der Evaluation in der Spezialisierungskommission diskutiert würden, insbesondere die Terminologie biete regelmässig Gesprächsstoff und generiere Abstimmungsbedarf. Die Spezialisierungskommission erstellt hierzu Protokolle. Eine wissenschaftliche Aufbereitung der Evaluation als solche finde (noch) nicht statt. Die Gutachtergruppe macht hierzu eine Empfehlung.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 3 zu Standard 7: Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Ergebnisse der Evaluation wissenschaftlich auswerten zu lassen, um noch mehr davon profitieren zu können und die Qualität dauerhaft zu sichern.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die Alumni-Befragung so rasch als möglich vornehmen. Die entsprechende Umfrage wurde bereits ausgearbeitet.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Das BZW hat bereits entsprechende Evaluationen durchgeführt, die Ergebnisse ausgewertet und diese mit den Fachgesellschaften anlässlich der jährlichen Sitzung geteilt. Aktuell wird gerade eine neuerliche Befragung der Alumni durchgeführt. Auch diese Resultate werden durch das BZW wieder mit den Fachgesellschaften geteilt. Sobald die Evaluationen vorliegen, wird auch die Spezialisierungskommission die Daten analysieren und mit den Verantwortlichen der WB-Stätten besprechen.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 8: Beschwerdeinstanz

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.

Art. 36 der WBO sieht in Umsetzung von Art. 25 Abs. 1 Bst. j MedBG vor, dass gegen anfechtbare Verfügungen, welche gestützt auf die WBO durch die Verantwortliche Organisation erlassen werden, Einsprache erhoben werden kann. Das Einspracheverfahren wird im Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW) in Anhang I der WBO geregelt. Die Einsprachekommission beurteilt als unabhängige und unparteiische Kommission die Einsprachen sowohl der Weiterzubildenden, als auch der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren (vgl. Art. 1 RegEKW). Angefochten werden können die Verfügungen über die Anrechenbarkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsperioden, über die Zulassung zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang oder zur Schlussprüfung, über das Bestehen der Schlussprüfung und die Erteilung von Weiterbildungstiteln sowie über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten (Art. 2 RegEKW; s.a. Art. 55 MedBG). In der Einsprachekommission hat neben dem Präsidenten, welcher zwingend über eine juristische Ausbildung verfügen muss, auch eine Person desjenigen Fachgebiets Einsitz, auf welches sich der zu entscheidende Fall bezieht (vgl. Art. 3 RegEKW). **Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden.**

Der Einspracheentscheid der Einsprachekommission kann – sofern das Verfahren einen eidgenössischen Titel betrifft – mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (vgl. Art. 36 Abs. 2 WBO). Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Bundesrecht.

Der Beschwerdeprozess ist folglich definiert (Weiterzug).

Für Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten, Personen in der Weiterbildung und solche, die sich für die Weiterbildung interessieren, kann die Verantwortliche Organisation als Schlichtungsstelle angerufen werden, wenn sie miteinander in Konflikt liegen, sofern diese Konflikte weder fachlicher noch arbeitsrechtlicher Natur sind. Ausserdem steht den vorgenannten Parteien die Verantwortliche Organisation auch für Informationen aller Art, welche im Zusammenhang mit der Weiterbildung stehen und nicht zahnärztliche Fachfragen betreffen, zur Verfügung (vgl. Art. 5 WBO). **Es ist demnach eine Schlichtungs-/Ombudsstelle vorhanden.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden

Die WBO sieht eine unabhängige Beschwerdeinstanz vor (Art. 36 WBO). Dies ist die Einsprachekommission gem. Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW, siehe Anhang 2).

Der Vorstand der SSO wählt die Mitglieder der Einsprachekommission und bestimmt den/ die PräsidentIn sowie den/die VizepräsidentIn. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der zahnmedizinischen Fachrichtungen zu achten, für die Fachzahnarztstitel erteilt werden. Als unabhängige und unparteiische Kommission beurteilt sie Einsprachen der weiterzubildenden Personen oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren. In dieser Funktion amtet sie u.a. als Instanz gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. j des Medizinalberufegesetzes. Es ist demnach eine unabhängige Beschwerdeinstanz vorhanden.

Beschwerdeprozess ist definiert (Weiterzug)

Verfügungsinstanz ist die VO, spricht das BZW. Eine Beschwerde erfolgt an die Einsprachekommission. Der Entscheid der Einsprachekommission kann an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Beschwerdeprozess ist definiert (Art. 36 Abs. 2 WBO).

Schlichtungs-/Ombudsstelle ist vorhanden

Die SSRD verfügt über keine Ombudsstelle, diese Funktion wird durch das BZW erfüllt (Anhang 2, Art. 5 WBO).

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Eine Beschwerdeinstanz ist definiert und wird durch eine Anwaltskanzlei in Bern wahrgenommen. Tatsächlich gibt es wenige Einsprachen – und diese haben seit der Existenz des BZW noch weiter abgenommen. Dies wird als generell positives Zeichen interpretiert.

erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Fachgesellschaft die erforderlichen Prozesse definiert bzw. delegiert hat. Am Round Table erkundigt sich die Gutachtergruppe, ob es schon viele Beschwerden gegeben habe. Dies wird verneint.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Kein Kommentar

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 9: Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs

Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.

Das BZW nimmt als Verantwortliche Organisation zusammen mit der SSO und der VKZS an einem jährlichen Austausch mit den Behörden, d.h. dem BAG/EDI teil. Auch mit der MEBEKO findet mindestens einmal jährlich ein Austausch statt. Sodann hat die Verantwortliche Organisation auch an den Stakeholdertreffen teilgenommen, welche im Vorfeld zur aktuellen Akkreditierung stattgefunden hat, was wiederum – neben dem Austausch mit dem BAG – den Austausch mit den übrigen Verantwortlichen Organisationen und der AAQ gefördert hat. **Es bestehen demnach Austauschgefässe zwischen der Verantwortlichen Organisation und der Bundesverwaltung, welche bei Bedarf weiter ausgebaut werden können.**

Bis anhin wurden lediglich diejenigen Änderungen, welche der Genehmigung durch die Behörde bedürfen, kommuniziert. Die Verantwortliche Organisation wird jedoch in der in Überarbeitung begriffenen WBO eine Regelung aufnehmen, wonach Änderungen der Weiterbildungsreglemente derjenigen Fachgesellschaften, welche zu einem eidgenössischen Fachzahnarzttitle führen, sowie der WBO künftig dem BAG mitgeteilt werden. **Es wird demnach ein Weg geschaffen, dass substantielle Änderungen / Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen der zuständigen Behörde kommuniziert werden.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Austauschgefäße zwischen VO und Bundesverwaltung existieren oder werden aufgebaut

Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs werden von der FG an die VO kommuniziert. Das BZW als VO stellt geeignete Austauschgefäße zwischen VO und Bundesverwaltung zur Verfügung.

Substanzielle Änderungen/Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen werden der zuständigen Behörde kommuniziert

Eine solche Änderung würde von der Spezialisierungskommission der SSRD erarbeitet und von der Generalversammlung der FG beschlossen (vgl. Art. 14 Reglement; s.a. Art. 1 ff. Reglement. Derartige Änderungen werden an das BZW kommuniziert. Dieses wiederum stellt die Kommunikation mit der zuständigen Behörde sicher.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Der vom BZW dargestellte Sachverhalt erscheint der Gutachtengruppe plausibel.
erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Am Round Table wird bei diesem Standard die nächste Revision des Weiterbildungsprogramms thematisiert. Die Fachgesellschaft will die Ergebnisse der aktuellen Akkreditierung abwarten, um diese in die nächste Revision einfließen zu lassen. Die Gutachtergruppe begrüsst dieses Vorhaben.

Die geforderten Prozesse sind definiert.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Kein Kommentar

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Bereich V: (Weiter-)Entwicklung

Standard 10: Vernetzung und Austausch

Die verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.

Wie hiervoor bereits mehrfach ausgeführt, findet ein regelmässiger Austausch zwischen dem BAG, der SSO und der VKZS statt. Sodann organisiert die Verantwortliche Organisation eine jährliche Sitzung mit Vertretern sämtlicher Fachgesellschaften. Daneben findet jährlich ein mehrtägiger SSO-Kongress statt, welcher ebenfalls der nationalen Vernetzung sowie dem interdisziplinären und interprofessionellen Austausch dient. Ausserdem tauschen sich die Vertreter der SSO sowie der Verantwortlichen Organisation regelmässig mit der FMH aus. Es bestehen sodann Bestrebungen der Verantwortlichen Organisation, die Sitzung mit den Fachgesellschaften beim MedEd-Symposium des SIWF anzugliedern. Ein wichtiger interprofessioneller Austausch findet auch im Zusammenhang mit der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge statt.

Ein nationaler, interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch ist folglich gegeben (bspw. Kongresse).

Die Verantwortliche Organisation ist in internationalen Belangen über den internationalen Verantwortlichen des Zentralvorstandes der SSO, welcher mit den Verbänden der umliegenden Länder (Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich), aber auch weltweit in regem Kontakt steht, vernetzt. Die Fachgesellschaften wiederum tauschen sich auf internationaler Ebene eigenständig mit den für sie relevanten Playern aus. **Ein internationaler Austausch findet folglich statt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Nationaler und internationaler Austausch findet statt

Es erfolgt ein sehr enger Austausch mit den anderen zahnmedizinischen Fachgesellschaften. Besonders hervorzuheben sind auf nationaler Ebene die turnusmässig erfolgenden Tagungen der Schweizer Implantatstiftung Schweiz (ISS), bei der die Schweizerische Gesellschaft für Orale Implantologie (SGI), die Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie

(SSOS), Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie (SSP) und die Schweizerische Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin (SSRD) ihre Jahrestagungen gemeinsam abhalten und sich austauschen. Weiterhin findet einmal jährlich ein gemeinsamer Weiterbildungs-Tag der Fachgesellschaft statt, der turnusmässig in Zürich, Basel, Bern und Genf stattfindet. Dort wird besonders Wert auf den Austausch und die Vernetzung der WB-Stätten auf Ebene der Weiterzubildenden gelegt (Beispiel: Anhang 6, WB-Tag Bern 2023).

Durch die hybriden Veranstaltungen der FG wird der nationale Austausch einfacher.

Besonders hervorzuheben sind auf internationaler Ebene sind die Tagungen und hybriden Veranstaltungen des International Teams for Implantology (ITI), das an allen Standorten in der Schweiz verankert ist. Weiterhin zu nennen ist der Austausch im Gefäss der European Academy for Osseointegration (EAO), ebenfalls durch Tagungen, Seminare und Onlineangebote. Das ITI, die EAO, die Nippon University und andere Stiftungen vergeben ausserdem Grants für internationale Stipendiaten, die bis zu zwei Jahre an den WB Stätten arbeiten und forschen und damit auch für einen regen internationalen Austausch sorgen. Ein nationaler und internationaler Austausch findet folglich statt.

Interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch ist gegeben (bspw. Kongresse)

Im Rahmen der Jahrestagung finden regelmässig Beiträge mit Referenten aus anderen Disziplinen der Medizin, Zahnmedizin, Zahntechnik oder auch Dentalhygiene statt. Bei dem WB-Tag der SSRD findet ein starker interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch statt (Beispiel: Anhang 6, WB-Tag Bern 2023). Viele der WB-LeiterInnen und der Weiterzubildenden engagieren sich auch in anderen interdisziplinären Fachgesellschaften, wie etwa der Schweizerische Gesellschaft für Alters- und Special-Care-Zahnmedizin (SSGS), der Schweizerischen Gesellschaft für Orale Implantologie (SGI), der Schweizerischen Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie (SSOS), oder Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie (SSP).

Alle 3 Jahre findet eine gemeinsame Tagung mit den anderen Fachgesellschaften im Rahmen des ISS oder EAO statt.

Aufgrund der hybriden Jahrestagung findet auch eine verstärkte internationale Vernetzung statt. Bei der Themenwahl wird dabei berücksichtigt, dass diese eine nationale und internationale Klientel ansprechen.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist – wie in den meisten übrigen zahnmedizinischen Spezialgebieten – ein wesentlicher Bestandteil der Weiterbildung. Die Weiterzubildenden werden dazu angehalten internationale Kongresse zu besuchen und auch ihre Forschungsergebnisse dort vorzustellen.

Der interprofessionelle und interdisziplinäre Austausch findet statt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das BZW vernetzt sich national und international.

Beim Gespräch am Round Table ist der Gutachtengruppe aufgefallen, dass offenbar bislang keine Vernetzung mit berufsnahen Gruppen, wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene, stattfindet. Hier könnte ggf. ein regelmässiger Austausch aufgenommen werden.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 10: Das BZW könnte die Vernetzung mit berufsnahen Gruppen wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene erwägen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

- Erwägungen

Am Round Table erkundigt sich die Gutachtergruppe nach der Anerkennung von Fachzahnärzt:innen in der Schweiz, die ihre Aus- und Weiterbildung im Ausland absolviert haben. Die Fachgesellschaft erläutert, dass die Anrechnung von Teilen der Weiterbildung, die im Ausland absolviert worden ist, auf Einzelfallprüfung beruhe. Bei einer Anrechnung müssten die betroffenen Personen immer noch die Fachzahnarztprüfung absolvieren.

Die Fachgesellschaft hat ausserdem die SSRD 2.0 gegründet. Dies ging auf eine Idee des Vorstands zurück. Mitglieder der SSRD 2.0 sind Personen in Weiterbildung, und solche, die diese gerade eben abgeschlossen haben. Die SSRD 2.0 ist auch im Vorstand der Fachgesellschaft vertreten.

- Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Es ist korrekt, dass aktuell kein regelmässiger und institutioneller Austausch zwischen den berufsnahen Gruppen wie den Dentaltechnikern und den Dentalhygienikern besteht. Die Kontakte sind jedoch vorhanden und bei Bedarf ist ein Austausch jederzeit möglich. Allerdings erachtet das BZW einen regelmässigen und institutionellen Austausch mit den berufsnahen Gruppen nicht als notwendig.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Kein Kommentar

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 11: Lernmethodik

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Weiterbildungner.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Ausbilder.

Die fachlichen Anforderungen an die Leitung der Weiterbildungsstätte wird in Art. 13 WBO geregelt. Die Weiterbildungsprogramme der Weiterbildungsstätten legen sodann gemäss Art. 12 Bst. a WBO die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Weiterbildungner selbständig fest; es muss insbesondere auch das **zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildungnern und Weiterzubildenden berücksichtigt werden. Fachliche Vorgaben für Weiterbildungner sind demnach festgelegt.**

Im Rahmen der jährlichen Sitzung der Verantwortlichen Organisation mit den Vertretern sämtlicher Fachgesellschaften ist auch die Vernetzung von Weiterbildungner gewährleistet. Anlässlich dieser Veranstaltung findet – je nach Bedarf – ausserdem auch die Schulung von Weiterbildungner statt. So werden jeweils Vorträge oder Workshops zu bestimmten Themengebieten, wie beispielsweise die Prüfungsdurchführung, abgehalten. Die Verantwortliche Organisation ist bestrebt, die Schulung der Weiterbildungner weiter voranzutreiben. Ausserdem veranstalten die jeweiligen Fachgesellschaften selbständig Kongresse, welche dem Austausch dienen. **Die Vernetzung und Schulung von Weiterbildungner findet demnach statt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Fachliche Vorgaben für Weiterbildungner sind festgelegt

Die Grundlagen für die fachlichen Vorgaben an die Weiterbildungner finden sich in der WBO (Art. 12 und 13 WBO). Die Qualitätsleitlinien der SSO für prothetische Rekonstruktionen gelten auch für die Weiterbildungner (siehe Anhang 4).

Da aktuell sämtliche WeiterbildungsleiterInnen einen Didaktikkurs besucht haben, verfügen die WeiterbildungsleiterInnen über die entsprechenden didaktischen Kompetenzen, die kontinuierlich im Rahmen der studentischen Lehre weiterentwickelt werden.

Die WeiterbildungsleiterInnen der Weiterbildungsstätten sind ausserdem alle aktiv in Forschung und Lehre tätig und unterliegen den entsprechenden Evaluationskriterien der Universitäten. Sie müssen den Titel eidgenössische/r FachzahnärztIn in Rekonstruktiver Zahnmedizin halten und sich regelmässig durch Selbststudium und Kongressbesuche weiterbilden, auf dem neuesten, evidenzbasierten Stand des Faches zu sein. Die Fortbildungsverpflichtung der SSO sieht vor, dass 80 Stunden fachbezogene Fortbildung absolviert werden müssen, wobei 30 Stunden im

nicht nachweispflichtigen Selbststudium erbracht werden können und 50 Stunden mittels Teilnahmebestätigungen, Zertifikaten etc. zu belegen sind. Diese Auflagen werden durch die Weiterbildenden ebenfalls mindestens erfüllt.

Die Qualifikation der WeiterbildungsleiterInnen werden periodisch gemäss WBO mit einer Visitation durch die Fachgesellschaft und das BZW überprüft und gewürdigt.

Vernetzung von Weiterbildenden ist gegeben

Einmal jährlich findet ein gemeinsamer WB-Tag der Fachgesellschaft statt, der turnusmässig in Zürich, Basel, Bern und Genf abgehalten wird. Dort wird besonders Wert auf den Austausch und die Vernetzung der WB-Stätten auf Ebene der Weiterzubildenden, aber auch der Weiterbildenden gelegt. Weiterhin finden zahlreiche Vernetzungen der Weiterbildenden im Rahmen des ITI, EAO und auch teilweise bei interuniversitären gemeinsamen Forschungsprojekten statt. Die Weiterbildungsleiter treffen sich also mindestens zweimal pro Jahr: an der jährlichen Jahrestagung der SSRD und dem WB-Tag der SSRD. Bei Abstimmungsbedarf kommunizieren die Weiterbildenden darüber hinaus direkt via Telefon, E-Mail, Online-Meetings, etc.

Schulung von Weiterbildenden findet statt

An den übergeordneten Strukturen der Weiterbildungsstätten (Universitäten) finden regelmässig Didaktikkurse statt. An diesen nehmen WeiterbildungsleiterInnen und deren MitarbeiterInnen regelmässig teil.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Anforderungen an Weiterbildende sind definiert. Das BZW bemüht sich um eine gute Vernetzung unter den Weiterbildenden und deren bestmögliche didaktische Ausbildung. Aktuell plant man die Entwicklung eines teach the teacher-Angebots, allenfalls in Zusammenarbeit

mit dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Die Gutachten-gruppe kann dieses Vorhaben nur unterstützen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 11: Der geplante Aufbau eines teach the teacher-Angebots für die Weiterbildenden ist begrüssenswert.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe thematisiert die didaktische Qualifikation der Weiterbildner:innen. Die Fachgesellschaft informiert, dass alle Leiter:innen von Weiterbildungsstätten habilitiert sind und die entsprechende didaktische Aus- und Weiterbildung der jeweiligen Universitäten absolvieren.

Weiter wird die Frage aufgeworfen, ob die teach-the-teachers Kurse des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF auch von Angehörigen der Zahnmedizin besucht werden. Dies ist aktuell nicht der Fall. Das BZW möchte aber in dieser Angelegenheit die Zusammenarbeit mit dem SIWF verstärken.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 4 zu Standard 11: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, an den Weiterbildungsstätten bei den Verantwortlichen den Besuch von teach-the-teachers Kursen anzuregen.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Das BZW hat bezüglich der teach-the-teacher-Kurse bereits mit dem SIWF Kontakta aufgenommen; die Rückmeldung ist noch ausstehend. Die SSRD wird sobald die Kurse zur Verfügung stehen, deren Besuch unterstützen und die Weiterbildungsleiter der Weiterbildungsstätten anhalten, ihrem Lehrkörper den Besuch zu ermöglichen.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 12: Kompetenzbasierte Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer Kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.

Die WBO sieht in den Zielen der Weiterbildung vor, dass die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten weiter vertieft und erweitert werden. Die Weiterzubildenden sollen Erfahrung und Sicherheit in der Diagnostik und Therapie gewinnen sowie (Notfall-)Situations entsprechend selbständig und sicher handhaben. Daneben werden aber auch soziale Ziele sowie insbesondere der respektvolle Umgang mit Patienten und Angehörigen verfolgt (vgl. Art. 3 WBO). Entsprechend hat die WBO bereits in ihren Zielen wichtige Elemente der EPAs

verankert. Die Verantwortliche Organisation hat zwecks Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung Muster-Logbücher entworfen, welche von den Fachgesellschaften genutzt werden können. Ausserdem prüft die Verantwortliche Organisation aktuell die Einführung einer App, welche das Lehren und Lernen in der kompetenzbasierten zahnmedizinischen Aus- und Weiterbildung strukturieren und den Fortschritt der Weiterzubildenden im Hinblick auf die erlangte Selbständigkeit evaluieren soll. Die App ist bei den Fachgesellschaften auf grosses Interesse gestossen. Sollte der Pilotversuch erfolgreich sein, so wird sich die Verantwortliche Organisation dafür einsetzen, dass diese App von sämtlichen interessierten Fachgesellschaften genutzt werden kann. Aus diesem Grund wurde denn auch die kompetenzbasierte Weiterbildung bzw. die Thematik der EPAs an der Sitzung der Verantwortlichen Organisation mit den Fachgesellschaften von November 2022 in einem Vortrag aufgegriffen. Die Verantwortliche Organisation ist bemüht, die strukturierte, kompetenzbasierte Weiterbildung voranzutreiben und überprüf gewichtige Aspekte – wie beispielsweise die Feedbackkultur – auch an den Visitationen. **Die Verantwortliche Organisation fördert und unterstützt folglich die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung.**

Da die Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten ihre Möglichkeiten und die fachlichen Anforderungen am besten kennen, ist die Umsetzung der Vorgaben der WBO weitgehend ihnen überlassen. Entsprechend lässt die Verantwortlichen Organisation den Weiterbildungsstätten bei der Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung möglichst viel Freiraum. Die Leitbilder, Weiterbildungsreglemente und -programme sind entsprechend dynamisch ausgestaltet, so dass sie laufend den aktuellen Bedürfnissen an eine strukturierte Weiterbildung und neue methodische Erkenntnisse angepasst werden können. Die Weiterbildungsprogramme bzw. das Weiterbildungskonzept sehen in Umsetzung von Art. 12 WBO jedoch bereits kompetenzbasierte Lernschritte vor und wenden entsprechende Methoden zur Beurteilung des Kompetenzzuwachses an. Mit der Einführung der Logbücher wurde bereits ein erster Schritt in Richtung kompetenzbasierte Weiterbildung gemacht. Die Logbücher wurden bisher von nahezu allen Fachgesellschaften übernommen. Die Einführung der App, oder – sollte sich diese nicht als zweckdienlich erweisen – eines allfälligen Kataloges, wird die Weiterentwicklung der kompetenzbasierten Weiterbildung weiter vorantreiben. **Die Weiterbildungsprogramme werden kompetenzbasiert überarbeitet und die Verantwortliche Organisation unterstützt die Fachgesellschaften bei der Ausarbeitung der EPAs für ihre Fachgebiete.**

Bis anhin schreibt die WBO nicht explizit vor, dass in den Weiterbildungsstätten Weiterbildner mit einer Zusatzkompetenz in (zahn-)medizinischer Bildung tätig sind. So oder anders müssen die Fachgesellschaften jedoch sicherstellen, dass die Weiterbildner über entsprechende didaktische Skills verfügen. **Die Fachgesellschaften stellen sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über entsprechende Kompetenzen in der Weiterbildung verfügen.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Die VO fördert und unterstützt die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung

Bereits die prägraduelle Lehre (undergraduate) in der Zahnmedizin beruht auf der Erreichung von Kompetenzniveaus (Anhang 7) und dieses Vorgehen wird auch in der WB der SSRD fortgeführt. Dies bedeutet, dass theoretisches Wissen zwar weiterhin ein Grundstein der Kompetenzorientierung ist, daneben aber auch praktische, soziale und kommunikative Fähigkeiten einen hohen Stellenwert haben. So werden neben Diagnostik und Therapie auch ethische Aspekte gelehrt. Die Weiterzubildenden werden ausserdem nicht nur praktisch geschult, sondern

erhalten auch Anleitungen in Bezug auf lebenslanges Lernen und Wissensweitergabe durch Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die kritische Auseinandersetzung mit dem Wissen in Form von Literatur- und den strukturierten WB-Seminaren. Sie werden in Professionalität und wirksamer Kommunikation bei PatientInnenbehandlungen sowie Kommunikation in schriftlicher und mündlicher Form mit Drittzählern, ärztlichen KollegInnen und Assistenzberufen angehalten. Die Weiterzubildenden sind in grössere Abteilungen und Gruppen von Weiterzubildenden eingebunden und müssen somit unabdingbar eine sehr gute Teamfähigkeit entwickeln. Fähigkeiten in den Bereichen Management-, Führungs- und Entscheidungsfähigkeit werden als TutorInnen in der prägraduelleren Lehre geschult. Die Aspekte der öffentlichen Gesundheitsförderung werden in den WB-Seminaren und Kongresse thematisiert.

Die kompetenzbasierte Weiterbildung wird gefördert.

Die Weiterbildungsprogramme werden kompetenzbasiert überarbeitet

Die FGs arbeiten EPA (entrustable professional activities) für ihr Fachgebiet aus

Der/ die Kandidierende soll am Ende seiner Weiterbildungszeit befähigt sein, eigenverantwortlich Patienten mit komplexer Ausgangslage unter Einbezug der Kerngebiete der rekonstruktiven Zahnmedizin sowie deren Randgebiete umfassend zu planen und zu behandeln. Die Planung und Ausführung umfasst das gesamte Spektrum der rekonstruktiven Zahnmedizin unter Einbezug von Zähnen und Implantaten mit dem Ziel, Funktion, Gesundheit und Ästhetik des/ der PatientIn zu verbessern. Zur fachlichen Verantwortung gehört es, bei der Planung und Therapie komplexer Situationen interdisziplinäre Abklärungen zu treffen und fachkompetente SpezialistInnen aus anderen Gebieten beizuziehen.

EPA und CBME werden in der rekonstruktiven Zahnmedizin schon seit vielen Jahren gelebt, da die Weiterzubildenden ihre Behandlungen selbst evidenzbasiert planen und durchführen und von den OA oder WeiterbildungsleiterInnen kontinuierlich Rückmeldungen erhalten.

Die Weiterzubildenden dokumentieren fast alle ihrer Fälle mit Fotos, Kiefermodellen, digitalen Scans und gegebenenfalls Videomaterial. Die Fälle werden in OA-Besprechungen und in separaten Kolloquien als Fallvorstellungen allen im Weiterbildungsprogramm befindlichen Weiterzubildenden vorgestellt und thematisiert. Die FG wird diese EPA weiter entwickeln und entsprechend im Weiterbildungsprogramm aufgenommen.

Die FG stellt sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über eine Zusatzkompetenz in medizinischer Bildung verfügen

Die WeiterbildungsleiterInnen an den Weiterbildungsstellen sind allesamt habilitiert und haben somit die universitären Didaktikkurse absolviert.

Bemühungen für ein verbessertes Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung sind sichtbar

Die WeiterbildungsleiterInnen sind grösstenteils die Lehrbeauftragten in Rekonstruktiver Zahnmedizin an den WB-Stätten (Universitätszahnkliniken) und führen dort die studentische Ausbildung, ebenfalls begleitet durch das Institut für Medizinische Lehre (IML) bei der Durchführung der eidgenössischen (Zahnmedizin-)Prüfung durch.

Die Rekonstruktive Zahnmedizin ist bereits fester Bestandteil des zahnmedizinischen Curriculums, sodass Studierende der Zahnmedizin bereits mit Studienabschluss eine gute Vorstellung über die Weiterbildung besitzen. Die TutorInnen in den prägraduelleren Kursen (undergraduate) sind oftmals die Weiterzubildenden, so dass ein kontinuierlicher und natürlicher Übergang von Aus- zu Weiterbildung erfolgt.

Die Erfahrungen zeigen, dass das Niveau in der Weiterbildung höher ist, wenn ein Studienabsolvent erst in der Privatpraxis tätig ist, bevor sie/er mit der Weiterbildung beginnt. Die Bemühungen für ein verbessertes Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung sind demnach sichtbar.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung ist im Bewusstsein des BZW und es ist klar die Richtung, in die man zukünftig gehen möchte. Es ist allerdings auch klar, dass es sich hierbei um ein sehr grosses und umfassendes Projekt handelt, bei dem man erst am Anfang steht und das gemeinsame Engagement von allen erfordert.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 12: Die Gutachtengruppe unterstützt das BZW, den eingeschlagenen Weg Richtung kompetenzorientierte Weiterbildung konsequent weiterzuerfolgen und hier eine Roadmap zu entwerfen mit Planungsschritten und terminierten Zwischenzielen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Das BZW und die Fachgesellschaft haben sich bereits verschiedene Anbieter von Applikationen angeschaut, um die EPAs erarbeiten zu können. Es ist allerdings noch keine Entscheidung gefällt worden. Die Fachgesellschaft zeigt sich sehr offen gegenüber den Themen der kompetenzbasierten Weiterbildung bzw. der competency-based medical education und schätzt das Instrument des Logbuchs sehr. Die Gutachtergruppe ermutigt die Fachgesellschaft, das Logbuch entsprechend weiterzuentwickeln.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 5 zu Standard 12: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, das Logbuch hinsichtlich der competency-based medical education weiterzuentwickeln.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung kontinuierlich weiterverfolgen. Anlässlich unserer nächsten BZW-Sitzung wird eine Roadmap mit entsprechenden Planungsschritten und Zwischenzielen diskutiert und entworfen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die SSRD steht der Empfehlung sehr offen gegenüber. Das BZW wird eine geeignete Plattform, die von allen Schweizer FG genutzt werden kann, evaluieren. Die SSRD wird die Weiterentwicklung eines digitalen Logbuchs unterstützen.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das BZW hat die Organisation der zahnärztlichen Weiterbildung aufgrund des grossen persönlichen Engagements der sechs Mitglieder sehr kompetent vorangetrieben. In den letzten Jahren ist eine Abnahme der Einsprachen seitens der Weiterzubildenden zu beobachten. Und während früher eher formale Gründe zu Rekursen geführt haben, sind es heute vorwiegend inhaltliche Aspekte. Aus diesen Entwicklungen lässt sich ableiten, dass das BZW mit der Festschreibung standardisierter Prozesse und harmonisierter Dokumente sowie aufgrund der Visitationen bei den Weiterbildungsstätten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und zum reibungslosen formalen Ablauf der zahnmedizinischen Weiterbildung leistet.

Prozesse und harmonisierter Dokumente sowie aufgrund der Visitationen bei den Weiterbildungsstätten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und zum reibungslosen formalen Ablauf der zahnmedizinischen Weiterbildung leistet. Die die Weiterbildung betreffenden Dokumente (Statuten der SSO, Reglement über das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung der SSO, Weiterbildungsordnung, Weiterbildungsreglement, Weiterbildungsprogramm, Weiterbildungskonzept, Weiterbildungsplan, Logbuch, Prüfungsbestimmungen) stellen somit eine solide Basis für die Organisation der Weiterbildung dar.

Zum Teil sind die genannten Dokumente in Artikel 12 der WBO beschrieben. Dennoch ist die Gutachtendengruppe der Meinung, dass es für Aussenstehende nicht einfach ist, die Struktur der Dokumentation nachzuvollziehen. Es könnte transparenter aufgezeigt werden, welche Funktion die Dokumente haben, wie sie ineinandergreifen und wer für Erstellung und Pflege der jeweiligen Dokumente bzw. Dokumententeile verantwortlich ist. Dass Dokumente wie zum Beispiel das Logbuch teilweise vom BZW, teilweise von den FGs bzw. von den Weiterbildungsstätten erstellt werden, ist ein gutes Beispiel für die enge Zusammenarbeit zwischen den drei Ebenen. Das sollte zum Anlass genommen werden, auch die übrigen Dokumente in dieser Hinsicht zu prüfen und gegebenenfalls die Anzahl der Dokumente sogar zu reduzieren.

In Anbetracht der traditionell grossen Eigenständigkeit der FGs kann dem BZW grundsätzlich ein einfühlsames und professionelles Vorgehen bescheinigt werden. Es ist absolut nachvollziehbar, dass das BZW im gegebenen Rahmen die fachliche Verantwortung für die Weiterbildung den FGs und Weiterbildungsstätten überlässt. Dass sich die Gründe für Rekurse der Weiterzubildenden vom Formalen zum Inhaltlichen verlagert haben, ist allerdings ein Hinweis darauf, dass ein stärkeres Einwirken des BZW bei der Erstellung der Weiterbildungsprogramme und -konzepte sinnvoll sein könnte. Dies kann beispielsweise ein stärkerer Abgleich der Weiterbildungsstätten bei der Umsetzung der Weiterbildungsprogramme sein. In diesem Zusammenhang ist die Auswertung der Rekurse – die vermutlich die Spitze eines Eisbergs darstellen – und die Auswertung der Umfragen bei den Weiterzubildenden anzuraten.

Im Sinne einer noch stärkeren Koordination aller zahnmedizinischen Weiterbildungsprogramme hält es die Gutachtendengruppe für einen wichtigen Schritt, dass zumindest die übergeordneten, nichtfachspezifischen Kompetenzen, die zu einem grossen Teil für alle Weiterbildungsgänge gleich sind, in der angestrebten Revision der WBO definiert und damit in Zukunft inhaltlich vom BZW verantwortet werden. Dies wird die Stellung des BZW innerhalb der SSO und im Kontext mit den FGs stärken.

Positiv zu erwähnen ist weiterhin das schlichtende Einwirken des BZW bei Unstimmigkeiten zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildungsstätten. Die Auswertung der Befragung von

Weiterzubildenden und ehemaligen Weiterzubildenden könnte zusätzliche Informationen zur Qualität der Weiterbildung an sich liefern und ist deshalb eine wichtige und sehr zu begrüssende Massnahme seitens des BZW.

Die personelle Besetzung des BZW mag auf den ersten Blick zu knapp sein um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Das Engagement des Gremiums und die Resultate zeigen aber, dass in einer kleinen Gruppe oft effizienter gearbeitet werden kann als in einer grossen Kommission. So ist die Schwäche der kleinen Grösse gleichzeitig auch eine Stärke. Es ist der Gutachtengruppe nicht möglich, hier eine Empfehlung abzugeben, ausser: «Never change a winning horse».

Zusammenfassung Empfehlungen BZW:

Empfehlung 1: Das BZW als verantwortliche Organisation für die Weiterbildung könnte gesamthaft die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden erheben, um so alle Weiterbildungen und insbesondere die allgemeinen Lernziele besser an diesen zu orientieren.

Empfehlung 2: Eine prägnante Visualisierung des Zusammenspiels der geteilten Verantwortung von BZW und FGs für die Weiterbildung könnte das rasche Verständnis, insbesondere auch für die Weiterzubildenden, erleichtern.

Empfehlung 3: Der jeweilige Lohn, den die Weiterzubildenden an ihren Weiterbildungsstätten erhalten sowie das Verhältnis von effektiver Weiterbildungszeit und Dienstleistung könnte im Rahmen der regelmässigen Evaluation der Weiterzubildenden eruiert werden, um hier eine Übersicht zur tatsächlichen Lohnsituation herzustellen. Bei grossen Diskrepanzen könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und Mindestvorgaben zur fairen Entlohnung machen.

Empfehlung 4: Das BZW könnte die Entwicklung eines Logbuchs, das alle FGs verwenden, vorantreiben und die FGs bei der Implementierung desselben unterstützen.

Empfehlung 5: Das BZW könnte die FGs bei der Entwicklung von strukturierten Prüfungsformularen zu unterstützen und gewisse allgemein gültige Vorgaben prüfen.

Empfehlung 6: Insbesondere bei den nicht-fachspezifischen Kompetenzen könnte das BZW die Einführung von EPAs übergreifend für alle zahnmedizinischen Weiterbildungen unterstützen.

Empfehlung 7: Das BZW könnte Wege ausloten wie die Perspektive der Weiterzubildenden bei den Visitationen auch im Gutachterpanel besser einbezogen und abgedeckt wird. Wie dies bereits in der Humanmedizin der Fall ist, könnte dies durch die Integration eines Vertreters der Weiterzubildenden im Visitationsteam geschehen.

Empfehlung 8: Als verantwortliche Organisation könnte das BZW die Funktion des übergeordneten «Controlling» der Visitationen der Weiterbildungsstätten wahrnehmen.

Empfehlung 9: Das BZW könnte die FGs dazu einladen, die stattgefundenen Qualifikationsgespräche und andere strukturierten Rückmeldungen zu den Lernfortschritten der Weiterzubildenden zu dokumentieren.

Empfehlung 10: Das BZW könnte die Vernetzung mit berufsnahen Gruppen wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene erwägen.

Empfehlung 11: Der geplante Aufbau eines *teach the teacher*-Angebots für die Weiterzubildenden ist begrüssenswert.

Empfehlung 12: Die Gutachtengruppe unterstützt das BZW, den eingeschlagenen Weg Richtung kompetenzorientierte Weiterbildung konsequent weiterzuverfolgen und hier eine Roadmap zu entwerfen mit Planungsschritten und terminierten Zwischenzielen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Gesamtbeurteilung

Die Gutachtergruppe beurteilt die Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin positiv und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen. Das System funktioniert sehr gut und ist sehr gut ausgearbeitet, dasselbe gilt für die Abstimmung unter den vier Weiterbildungsstätten. Um dieses gut funktionierende System und die gelebte Praxis auch in Zukunft unabhängig von den heute verantwortlichen Personen zu sichern und die hohe Qualität der Weiterbildung weiterhin zu gewährleisten, empfiehlt die Gutachtergruppe der Fachgesellschaft die Präzisierung bestimmter Elemente. Die Gutachtergruppe hat entsprechende Empfehlungen gemacht.

– Zusammenfassung Empfehlungen

Empfehlung 1 zu Standard 3: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, den Anteil von Patientenbehandlung und -dokumentation an der Weiterbildung auf 40-60% zu erweitern.

Empfehlung 2 zu Standard 4: Die Gutachtergruppe empfiehlt, die aktuell geltenden Rahmenbedingungen der Fachzahnarztprüfung genauer festzuhalten.

Empfehlung 3 zu Standard 7: Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Ergebnisse der Evaluation wissenschaftlich auswerten zu lassen, um noch mehr davon profitieren zu können und die Qualität dauerhaft zu sichern.

Empfehlung 4 zu Standard 11: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, an den Weiterbildungsstätten bei den Verantwortlichen den Besuch der teach-the-teachers Kursen anzuregen.

Empfehlung 5 zu Standard 12: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, das Logbuch hinsichtlich der competency-based medical education weiterzuentwickeln.

5. Akkreditierungsantrag der AAQ

Gestützt auf die Selbstbeurteilung der verantwortlichen Organisation und der Fachgesellschaft, die Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Stellungnahme der verantwortlichen Organisation und Fachgesellschaft sieht die AAQ die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards für Weiterbildungsgänge gemäss Art. 25 MedBG als vollständig erfüllt und beantragt, den Weiterbildungsgang in Rekonstruktiver Zahnmedizin ohne Auflagen zu akkreditieren.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch